



April 2016

Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Ausführungserlass zum revidierten Bürger- rechtsgesetz

Überblick

Das Parlament stimmte im Juni 2014 dem neuen Bürgerrechtsgesetz zu. In der Folge beauftragte der Bundesrat das EJPD im August 2015, zum Ausführungserlass zum revidierten Bürgerrechtsgesetz ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 19. November 2015. Insgesamt wurden 61 Stellungnahmen eingereicht.

Der Verordnungsentwurf stösst insgesamt auf Zustimmung. Der Entwurf wird von einer deutlichen Mehrheit der Kantone begrüsst. Positiv bewertet wird insbesondere die landesweite Harmonisierung der Einbürgerungsvoraussetzungen. Bei gewissen Bestimmungen wurden jedoch Änderungen beantragt. Die meisten Vorbehalte betreffen die Konkretisierungen der Integrationskriterien: Die Kantone haben sich skeptisch gegenüber der Anwendbarkeit des in der Verordnung ausgearbeiteten unbestimmten Rechtsbegriffs der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geäussert. Ebenfalls sind Vorbehalte gegenüber der Unterzeichnung der Loyalitätserklärung, den geforderten Sprachkenntnissen, den Kriterien für die Teilnahme am Wirtschaftsleben sowie den Voraussetzungen für die Abweichung von den Integrationskriterien angebracht worden. Einige Kantone befürchten aufwendige Interessenabwägungen im Einzelfall, weshalb ein nicht zu unterschätzender Mehraufwand erwartet wird. Insgesamt sprechen sich 8 Kantone ausdrücklich gegen eine Inkraftsetzung im Frühjahr 2017 aus.

Eine knappe Mehrheit der politischen Parteien, die sich zur Vernehmlassung geäussert haben, begrüsst den Entwurf. Unterstützung bekommt der Entwurf zudem von den Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete. Von den weiteren interessierten Kreisen befürwortet rund ein Drittel den Ausführungserlass, ein Drittel äussert sich skeptisch, ein weiteres Drittel lehnt den Entwurf als Ganzes ab. Neben grundsätzlichen Vorbehalten gegenüber den Konkretisierungen äussern sie auch Zweifel an der Verhältnismässigkeit und der Rechtssicherheit im Einbürgerungsverfahren. Im Übrigen setzen sie sich für Bestimmungen ein, die das Ermessen der Behörden einschränken, und beantragen ein transparentes, professionelles und willkürfreies Einbürgerungsverfahren.

Inhaltsverzeichnis

1	Verzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmenden	4
2	Ausgangslage	6
3	Überblick über das Vernehmlassungsverfahren	6
4	Übersicht über die Ergebnisse	7
5	Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes.....	9
6	Zusammenfassung.....	10
7	Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen	12
	Artikel 1 E-BüV.....	12
	Artikel 2 E-BüV.....	12
	Artikel 3 E-BüV.....	14
	Artikel 4 E-BüV.....	15
	Artikel 5 E-BüV.....	19
	Artikel 6 E-BüV.....	21
	Artikel 7 E-BüV.....	23
	Artikel 8 E- BüV.....	26
	Artikel 9 E-BüV.....	27
	Artikel 10 E-BüV.....	29
	Artikel 11 E-BüV.....	30
	Artikel 12 E-BüV.....	31
	Artikel 13 E-BüV.....	32
	Artikel 14 E-BüV.....	33
	Artikel 15 E-BüV.....	34
	Artikel 16 E-BüV.....	35
	Artikel 17 E-BüV.....	36
	Artikel 18 E-BüV.....	37
	Artikel 19 E-BüV.....	38
	Artikel 20 E-BüV.....	39
	Artikel 21 E-BüV.....	40
	Artikel 22 E-BüV.....	40
	Artikel 23 E-BüV.....	41
	Artikel 24 E-BüV.....	42
	Artikel 25 E-BüV.....	42
	Artikel 26 E-BüV.....	44
	Artikel 27 E-BüV.....	44
	Artikel 28 E-BüV.....	45
	Artikel 29 E-BüV.....	46

1 Verzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmenden

Kantone

AG	Kanton Aargau, Regierungsrat
AI	Kanton Appenzell Innerrhoden, Landammann und Standeskommission
AR	Kanton Appenzell Ausserrhoden, Regierungsrat
BE	Kanton Bern, Regierungsrat
BL	Kanton Basel-Landschaft, Regierungsrat
BS	Kanton Basel-Stadt, Regierungsrat
FR	Etat de Fribourg, Conseil d'Etat
GE	République et Canton de Genève, Conseil d'Etat
GL	Kanton Glarus, Regierungsrat
GR	Kanton Graubünden, Regierungsrat
JU	République et Canton du Jura, Gouvernement
LU	Kanton Luzern, Justiz- und Sicherheitsdepartement
NE	République et Canton de Neuchâtel, Conseil d'Etat
NW	Kanton Nidwalden, Landammann und Regierungsrat
OW	Kanton Obwalden, Regierungsrat
SG	Kanton St. Gallen, Regierung des Kantons St.Gallen
SH	Kanton Schaffhausen, Regierungsrat
SO	Kanton Solothurn, Regierungsrat
SZ	Kanton Schwyz, Regierungsrat
TG	Kanton Thurgau, Regierungsrat
TI	Repubblica e Cantone Ticino, il Consiglio di Stato
UR	Kanton Uri, Landammann und Regierungsrat
VD	Canton de Vaud, Conseil d'Etat
VS	Canton du Valais, Conseil d'Etat
ZG	Kanton Zug, Regierungsrat
ZH	Kanton Zürich, Regierungsrat

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz
FDP	FDP. Die Liberalen
GPS	Grüne Partei der Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

SGV	Schweizerischer Gemeindeverband
SSV	Schweizerischer Städteverband

*Gesamtschweizerische
Dachverbände der Wirtschaft*

SGV/USAM Schweizerischer Gewerbeverband
Travail.Suisse

Weitere interessierte Kreise

ASO Auslandschweizer-Organisation
Binational Interessengemeinschaft Binational
CP Centre Patronal
EKM Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen
HEKS Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz
Pink Cross Schweizerischer Dachverband der Schwulen
SFH Schweizerische Flüchtlingshilfe
SRK Schweizerisches Rotes Kreuz
UNHCR Büro für die Schweiz und Lichtenstein
VKM Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden

Verzicht auf eine Stellungnahme

KKJPD Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
Schweizerischer Arbeitgeberverband
SP Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVZ Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen

*Stellungnahmen
von nicht begrüßten Organisationen*

AvenirSocial
C9FBA Collectif genevois pour la formation de base des adultes
camarada Centre d'accueil et de formation pour femmes migrantes
cerebral
CSP L'Association suisse des Centres sociaux protestants
DVLS Schweizer Dachverband Lesen und Schreiben
FER Fédération des Entreprises Romandes
humanrights
Integration Handicap
JSVP Junge Schweizerische Volkspartei
Operation Libero
Sans-Papiers
SGB Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SKOS Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
SVBK Schweizerischer Verband der Bürgergemeinden und Korporationen
Unia

2 Ausgangslage

Das Parlament stimmte am 20. Juni 2014 dem neuen Bürgerrechtsgesetz (nBüG) zu.¹ Der Bundesrat wies in der Botschaft vom 4. März 2011² zur Totalrevision des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht darauf hin, dass im Anschluss an die Revision auch ein neuer Ausführungserlass auszuarbeiten sei. Heute besteht lediglich eine Verordnung vom 23. November 2005³ über die Gebühren zum Bürgerrechtsgesetz (Gebührenverordnung BüG, GebV-BüG).

Über die Vorlage zum Ausführungserlass zum revidierten Bürgerrechtsgesetz wurde vom 19. August 2015 bis zum 19. November 2015 ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt.

3 Überblick über das Vernehmlassungsverfahren

Der Bundesrat hat 77 Stellen zur Vernehmlassung eingeladen: die Regierungen der 26 Kantone, die Konferenz der Kantonsregierungen, 12 politische Parteien, 3 Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, 8 Dachverbände der Wirtschaft sowie 27 weitere interessierte Kreise.

Insgesamt sind 61 Stellungnahmen eingereicht worden. Alle 26 Kantone, 5 politische Parteien der Bundesversammlung (CVP, EVP, FDP, Grüne und SVP), 2 Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, 2 Dachverbände der Wirtschaft und 10 weitere interessierte Kreise haben sich zum Entwurf geäußert. Weitere 16 Stellungnahmen nicht begrüsselter Organisationen sind eingegangen. Die SP und 3 weitere Organisationen haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.

Der Ergebnisbericht weist aus, welche Bestimmungen positiv, negativ oder skeptisch aufgenommen worden sind und ob Vorbehalte bestehen. Sind Bestimmungen nicht kommentiert worden, wird davon ausgegangen, dass diese gutgeheissen werden.⁴

Im ersten Teil fasst der Bericht die Ergebnisse der Vernehmlassung als Ganzes zusammen. Danach werden im zweiten Teil die Stellungnahmen der Kantone betreffend den Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Bürgerrechtsgesetzes dargestellt. Schliesslich äussert sich der Bericht schwerpunktmässig zu den einzelnen Bestimmungen.

¹ BBl 2014 5133

² BBl 2011 2825

³ SR 141.21

⁴ Operation Libero hat sich nicht ausdrücklich zu den einzelnen Bestimmungen geäußert. Zudem wird der Entwurf als Ganzes abgelehnt, weshalb vom beschriebenen Grundsatz abgewichen wird.

4 Übersicht über die Ergebnisse

Kantone

	positiv	negativ	skeptisch	Vorbehalte
AG	(x)			Art. 4, 6, 7, 12, 13, 20, 25 und 31
AI	(x)			keine
AR	(x)			Art. 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 12
BE	(x)			Art. 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 17, 18, 25, 27 und 28
BL	(x)			Art. 4, 5, 6, 7 und 9
BS	(x)			Art. 4, 6, 7, 9 und 17
FR			(x)	Art. 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 13, 14, 17, 18, 19 und 20
GE	(x)			Art. 4, 5, 6, 8, 16 und 21
GL	(x)			Art. 9
GR	(x)			Art. 5, 6, 16 und 25
JU	(x)			Art. 6, 8, 13, 18 und 25
LU	(x)			Art. 2, 4, 5, 6, 12, 18 und 22
NE			(x)	Art. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 12 und 22
NW	(x)			Art. 6
OW	(x)			Art. 7, 9 und 11
SG	(x)			Art. 4, 6, 7, 12, 13 und 25
SH	(x)			Art. 5, 6 und 12
SO	(x)			Art. 7
SZ	(x)			keine
TG	(x)			Art. 4 und 20
TI	(x)			Art. 4, 6, 9, 13, 16, 17 und 22
UR	(x)			Art. 7
VD			(x)	Art. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 12, 16 und 22
VS	(x)			Art. 6, 7, 9, 17, 18, 22 und 25
ZG	(x)			Art. 2, 5, 6, 7, 9, 20 und 25
ZH			(x)	Art. 4, 5, 9 und 22

Parteien

	positiv	negativ	skeptisch	Vorbehalte
CVP	(x)			Art. 4
EVP	(x)			keine
FDP	(x)			Art. 2, 6, 7 und 8
GPS		(x)		Art. 4, 5, 6, 7, 12, 14, 15, 16 und 19
JSVP	(x)			Art. 4, 5, 6, 7, 9, 10 und 11
SVP		(x)		Art. 2, 4, 6, 7 und 11

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

	positiv	negativ	skeptisch	Vorbehalte
SGV	(x)			Art. 22
SSV	(x)			Art. 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 13, 17, 22 und 25

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft:

	positiv	negativ	skeptisch	Vorbehalte
SGV/USAM	(x)			keine
Travail.Suisse			(x)	Art. 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 14, 15, 20, 25 und 28

Weitere interessierte Kreise

	positiv	negativ	skeptisch	Vorbehalte
ASO	(x)			Art. 6, 11 und 19
C9FBA	(x)			Art. 6 und 9
cerebral	(x)			Art. 6 und 7
CP	(x)			Art. 6, 7 und 25
FER	(x)			Art. 6
Integration Handicap	(x)			Art. 2, 4 und 5
SVBK	(x)			keine
VKM	(x)			Art. 2, 3, 4, 5, 6, 10, 17, 18, 25, 27 und 28
AvenirSocial		(x)		Art. 2, 3, 4, 7, 9 und 25
Binational		(x)		Art. 2, 5, 6, 7, 8, 9, 18, 19 und 25
EKM		(x)		Art. 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 14, 15, 16 und 19
HEKS		(x)		Art. 5, 7, 8 und 9
Operation Libero		(x)		Art. 2, 5, 6 und 7
Sans-Papiers		(x)		Art. 2, 4, 5, 6, 7, 8 und 9
SFH		(x)		Art. 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 14, 15, 16 und 25
SGB		(x)		Art. 2, 4, 7, 8, 9 und 16
Unia		(x)		Art. 2, 4, 5, 6, 7, 8 und 9
camarada			(x)	Art. 2, 6, 7 und 9
CSP			(x)	Art. 5, 6, 7, 9, 13 und 25
DVLS			(x)	Art. 6 und 9
humanrights			(x)	Art. 2, 4, 5 und 7
Pink Cross			(x)	Art. 2 und 11
SKOS			(x)	Art. 4, 7 und 9
SRK			(x)	Art. 2, 7 und 9
UNHCR			(x)	Art. 9, 11 und 25

5 Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes

Aufgrund der Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes sind teilweise Anpassungen des kantonalen Rechts und der kantonalen Organisationsstrukturen erforderlich. Im Hinblick auf die notwendigen Umsetzungsarbeiten ist die Inkraftsetzung des neuen Bürgerrechtsgesetzes sowie der Ausführungsverordnung im Frühjahr 2017 vorgesehen.

Die Kantone äussern sich zur Umsetzung wie folgt:

In 12 Kantonen (AG, BE, GR, NE, NW, OW, SG, SH, TG, VD, ZG, ZH) erfordert die Umsetzung des neuen Bürgerrechtsgesetzes und der neuen Bürgerrechtsverordnung eine Anpassung des kantonalen Gesetzesrechts (kleiner bis grosser Anpassungsbedarf). In 3 Kantonen (AR, LU, SZ) besteht kein unmittelbarer gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

- 2 Kantone (AG, TG) fordern eine Inkraftsetzung frühestens 2 Jahre nach Verabschiedung des neuen Bürgerrechtsgesetzes und des dazugehörenden Ausführungsrechts.
- 2 Kantone (BE, OW) befürworten eine Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2018.
- 1 Kanton (VD) befürwortet eine Inkraftsetzung auf den Herbst 2017 oder auf Anfang des Jahres 2018.
- Für 3 Kantone (GR, LU, NW) käme als frühester Termin Mitte 2017 in Frage.
- Für 7 Kantone (AI, AR, BS, SG, SH, SO, UR) wäre die Inkraftsetzung im Frühjahr 2017 möglich.
- 9 Kantone (BL, FR, GE, GL, NE, JU, SZ, TI, VS) machten keine Angaben zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung.

Für den Kanton ZG ist es fraglich, ob die Inkraftsetzung im Frühjahr 2017 erfolgen kann. Der Kanton ZH macht die Inkraftsetzung auch davon abhängig, inwieweit der Bund die Vernehmlassung des Kantons ZH berücksichtigen wird.

Insgesamt sprechen sich 8 Kantone (AG, BE, GR, LU, NW, OW, TG, VD) ausdrücklich gegen eine Inkraftsetzung im Frühjahr 2017 aus.

6 Zusammenfassung

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass eine Mehrheit (37) der Vernehmlassungsteilnehmenden (61) den Ausführungserlass zum revidierten Bürgerrechtsgesetz gutheisst.

Eine deutliche Mehrheit der Kantone begrüsst den Entwurf. Begrüsst wird besonders die landesweite Harmonisierung der Einbürgerungsvoraussetzungen, die einem einheitlichen Vollzug der Einbürgerungen in der Schweiz dienen. Einige Kantone äussern sich jedoch auch kritisch, weil sie einen erheblichen zusätzlichen Arbeitsaufwand sowie Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung befürchten. Im Hinblick auf die notwendigen Umsetzungsarbeiten ist eine Inkraftsetzung des neuen Bürgerrechtsgesetzes sowie der Ausführungsverordnung im Frühjahr 2017 vorgesehen. Insgesamt sprechen sich 8 Kantone ausdrücklich gegen den vorgeschlagenen Zeitpunkt der Inkraftsetzung aus.

Von den in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die sich vernehmen liessen, sprechen sich die SVP und die GPS gegen den Entwurf aus. Die SVP lehnt den Entwurf ab, weil dieser dem bei den Beratungen geäusserten Willen der Mehrheit des Parlaments widerspreche. Die GPS befürchtet aufgrund der vielen unbestimmten Rechtsbegriffe willkürliche Entscheidungen im Einbürgerungsverfahren.

Unterstützung bekommt der Entwurf von den Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete. Von den Dachverbänden der Wirtschaft begrüsst der SGV/USAM den Entwurf. Hingegen befürchtet Travail.Suisse, dass dem Prinzip der Verhältnismässigkeit sowie dem Prinzip der Nichtdiskriminierung mit dem Entwurf nicht genügend Rechnung getragen wird. Aus Sicht der EKM wurde die Chance verpasst, einen längst fälligen Perspektivenwechsel einzuleiten. Ebenfalls kritisch äussern sich weitere Organisationen, besonders im Hinblick auf die Integrationskriterien, weil deren Konkretisierung den Behörden weiterhin sehr viel Ermessen einräume. Sie fordern ein transparentes und professionelles Verfahren, das die Bewerberinnen und Bewerber vor Diskriminierung und Willkür schützt.

Die häufigsten Ablehnungen und Vorbehalte wurden gegen die Integrationskriterien geäussert. Diese Kriterien umfassen das Vertrautsein mit den schweizerischen Lebensverhältnissen, die Beachtung der inneren und äusseren Sicherheit sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die Respektierung der Werte der Bundesverfassung und die Sprachkompetenzen; ferner die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung sowie die Förderung und Unterstützung der Familienintegration.

Vertrautsein mit den schweizerischen Lebensverhältnissen: Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst, dass die Bewerberinnen und Bewerber mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut sein müssen. Auch die Durchführung von Tests über die geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse wird kaum bestritten.

Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz: Die Bestimmung wird von der Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst. Vereinzelt Vernehmlassungsteilnehmende sind der Ansicht, dass nicht von einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgegangen werden könne, wenn nur konkrete Anhaltspunkte vorliegen.

Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung: Mehr als ein Drittel äussern Vorbehalte betreffend die Präzisierung der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, weil nicht alle Voraussetzungen mittels einer Registerabfrage geprüft werden können. Besonders die Ausnahmeregelungen, die eine Einbürgerung trotz Eintrag im Strafregister des Bundes zulassen, erscheinen als zu komplex. Dazu führen die Kantone aus, dass die Gemeinden keinen Zugriff auf das Strafregister-Informationssystem VOSTRA haben.

Respektierung der Werte der Bundesverfassung: Die Unterzeichnung der Loyalitätserklärung wird von knapp einem Drittel abgelehnt, weil es sich bloss um einen symbolischen Akt handle, der keinen wirksamen Beitrag zu einer loyalen Haltung gegenüber schweizerischen Grundwerten erwarten lasse. Falls an der Loyalitätserklärung festgehalten wird, soll der Bund gemäss einigen Vernehmlassungsteilnehmenden Form und Inhalt regeln.

Verständigungsfähigkeit in einer Landessprache: Die Hälfte der Vernehmlassungsteilnehmenden äussert Vorbehalte gegenüber dem Sprachnachweis, den die einbürgerungswilligen Personen erbringen müssen. Unterschiedliche Auffassungen bestehen zudem darüber, wie gut die Bewerberinnen und Bewerber eine Landessprache beherrschen müssen. Der Vorschlag des Bundesrates, wonach die mündlichen Sprachkompetenzen dem Referenzniveau B1 und die schriftlichen Sprachkompetenzen dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen sollen, wird von rund einem Drittel der Vernehmlassungsteilnehmenden kritisiert. Auch über die Voraussetzungen, die einen Nachweis des Sprachniveaus ausschliessen, bestehen unterschiedliche Auffassungen.

Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung: Rund ein Drittel der Vernehmlassungsteilnehmenden will, dass der Bezug von Sozialhilfe kein Einbürgerungshindernis darstellt, oder erachtet die Regelung zumindest als zu einschneidend. Der Kanton VD und die SKOS erkennen keine ausreichende Kompetenz des Bundesrates, um den Sozialhilfebezug zum Nichteinbürgerungsmerkmal zu erklären.

Förderung und Unterstützung der Integration der Familie: Diese Bestimmung lehnen 8 Vernehmlassungsteilnehmende ab, weil es sich um einen nicht abgeschlossenen Wunschkatalog mit grossem Ermessensspielraum für die Behörden handle.

Ausnahmen von den Integrationskriterien: Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst, dass von der Erfüllung der Integrationskriterien für bestimmte Personengruppen abgesehen werden kann. Unterschiedliche Auffassungen bestehen darüber, welche Personengruppen von den Abweichungen betroffen sein sollen. Einige Vorschläge gehen dahin, dass Personen, die psychisch krank sind, an posttraumatischen Belastungsstörungen leiden oder eine Invalidenrente beziehen, von den Integrationskriterien ausgenommen werden.

Die Konkretisierung der Verfahrensabläufe stösst auf überwiegende Zustimmung, wobei mehrere Kantone den zusätzlichen Arbeitsaufwand kritisieren. Vereinzelt Kantone sowie die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete weisen darauf hin, dass die Ordnungsfrist für die Erarbeitung des Erhebungsberichts zur Beurteilung der Voraussetzungen einer erleichterten Einbürgerung kaum eingehalten werden könne. Die Erhöhung der Gebührentarife wird von den Kantonen grundsätzlich begrüsst. Der Umstand, dass die Gebühren in der Regel im Voraus und *à fonds perdu* eingefordert werden, wird einzig von Binational bemängelt.

7 Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen

Wird eine Bestimmung grundsätzlich gutgeheissen, jedoch mit ergänzenden Vorschlägen versehen, erscheint diese unter der Rubrik «Zustimmung» mit dem Vermerk «mit Vorbehalt». **Nicht kommentierte Bestimmungen erscheinen unter der Rubrik «keine Bemerkungen».**

Artikel 1 E-BüV

Art. 1

Diese Verordnung:

- a. legt die Voraussetzungen fest für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes sowie für die erleichterte Einbürgerung und die Wiedereinbürgerung durch den Bund;
- b. regelt die Verfahren in der Zuständigkeit des Bundes;
- c. regelt die Gebühren für erstinstanzliche Verfügungen des Staatssekretariats für Migration (SEM) auf dem Gebiet des BÜG.

Zustimmung

Kantone:

Parteien:

JSVP (mit Vorbehalt)

Verbände/interessierte Kreise:

AvenirSocial

Die JSVP empfiehlt, die Verordnung sei an einer passenden Stelle wie folgt zu ergänzen: «Einbürgerungen sind Sache der Gemeinden. Behörden, Bund und Kantone haben die Einbürgerungsentscheide der Gemeinden zu respektieren.» AvenirSocial erachtet die in allen Landesteilen gemeinsam geltenden Integrationskriterien als wichtiges Element für die Gleichbehandlung.

Es liegen keine Ablehnungen vor.

Keine Bemerkungen

Kantone:

AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SZ, SO, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien:

CVP, EVP, FDP, GPS, SVP

Verbände/interessierte Kreise:

ASO, Binational, camarada, cerebral, CP, CSP, C9FBA, DVLS, EKM, FER, HEKS, humanrights, Integration Handicap, Pink Cross, Sans-Papiers, SFH, SGB, SGV, SGV/USAM, SKOS, SRK, SSV, SVBK, Travail.Suisse, Unia, UNHCR, VKM

Artikel 2 E-BüV

Art. 2 Vertrautsein mit den schweizerischen Lebensverhältnissen bei einer ordentlichen Einbürgerung (Art. 11 Bst. b BÜG)

¹ Die Bewerberin oder der Bewerber ist mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut, wenn sie oder er namentlich:

- a. über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz verfügt;

- b. am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz teilnimmt; und
- c. Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern pflegt.

² Die zuständige kantonale Behörde kann die Bewerberin oder den Bewerber zu einem Test über die Kenntnisse nach Absatz 1 Buchstabe a verpflichten. Sieht sie einen solchen Test vor, so stellt sie sicher, dass:

- a. die Bewerberin oder der Bewerber sich mit Hilfe von geeigneten Hilfsmitteln oder Kursen auf den Test vorbereiten kann; und
- b. sie oder er einen solchen Test bestehen kann mit den für die Einbürgerung erforderlichen mündlichen und schriftlichen Sprachkompetenzen.

Zustimmung

Kantone:

AR (mit Vorbehalt), BE (mit Vorbehalt), BL (mit Vorbehalt), GE, LU (mit Vorbehalt), NE (mit Vorbehalt), OW, SG, TI, ZG (mit Vorbehalt)

Parteien:

FDP (mit Vorbehalt)

Verbände/interessierte Kreise:

AvenirSocial (mit Vorbehalt), camarada (mit Vorbehalt), Integration Handicap (mit Vorbehalt), Pink Cross (mit Vorbehalt), SSV (mit Vorbehalt), UNHCR (mit Vorbehalt), VKM (mit Vorbehalt)

Der Kanton TI begrüsst die Bestimmung, insbesondere weil sie auch im Einklang mit den kantonalen und kommunalen Bestimmungen steht. Der Kanton OW begrüsst die Kann-Formulierung von Absatz 2 Buchstabe b. Der Kanton SG führt aus, die Integrationskriterien seien im Vergleich zum kantonalen Recht strenger. Der Kanton GE führt aus, dass seit dem 1. September 2014 Tests gemäss Artikel 2 durchgeführt werden.

Ferner sind folgende Anpassungen am Wortlaut der Bestimmung beantragt worden:

- «regelmässige Kontakte» anstatt «Kontakte» (BL);
- «Kenntnisse» anstatt «Grundkenntnisse» (ZG);
- «Kontakte zur Schweizer Gesellschaft» anstatt «Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern» (SSV);
- «kostenlose Kurse» (Absatz 2) (AvenirSocial, camarada).

Der Kanton AR beantragt, Absatz 2 und der Kanton LU Absatz 1 Buchstabe c seien zu streichen.

Der Kanton BE (ebenso die VKM) ist der Ansicht, aufgrund der Formulierung «zuständige kantonale Behörde» können die kommunalen Behörden die Bewerberin oder den Bewerber nicht zu einem Test verpflichten. Der Kanton BE ist der Ansicht, einzelne Fragen müssten ausnahmsweise abweichend vom erforderlichen Sprachkompetenzniveau gestellt werden können. Eine entsprechende Ausnahmeklausel solle in die BÜV aufgenommen werden. Integration Handicap beantragt einen zusätzlichen Absatz: «Bei der Überprüfung des Vertrautseins mit den schweizerischen Lebensverhältnissen berücksichtigt die zuständige Behörde die persönlichen Verhältnisse der Bewerberin oder des Bewerbers angemessen. Eine Abweichung von den Kriterien ist möglich, wenn die Bewerberin oder der Bewerber diese aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen kann.»

Die FDP fordert, das Tragen eines Ganzkörperschleiers sei als Indiz für eine fehlende Integration anzusehen. Bei der fehlenden Integration eines Ehepartners sollte dies auch als Indiz für die fehlende Integration des anderen Ehepartners gelten. Die FDP fordert, es dürfe nicht Aufgabe der kantonalen Behörden sein, Bewerberinnen und Bewerber auf einen Einbürgerungstest hin vorzubereiten.

Der Kanton NE ist der Ansicht, die minimalen Kenntnisse seien mit Unterstützung des SEM zu erarbeiten. Pink Cross beantragt, der Inhalt des Tests sei grundsätzlich vom SEM festzulegen; die Kantone können den Test mit kantonsspezifischen Fragen ergänzen.

Das UNHCR empfiehlt, dass die besonderen Lebenssituationen auch bei der möglichen Überprüfung des Vertrautseins mit den schweizerischen Lebensverhältnissen in Betracht gezogen werden sollen.

Ablehnung

Kantone:

Parteien:

SVP

Verbände/interessierte Kreise:

Binational, EKM, humanrights, SFH, SRK, Operation Libero, Sans-Papiers, SGB, Unia

Die SVP beantragt für Absatz 1 Buchstabe b folgende Formulierung: «am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz und in der Wohngemeinde teilnimmt.»

Die EKM (ebenso Binational, SGB) beantragt folgende Formulierung: «die Bewerberin oder der Bewerber ist mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut, wenn die Integration bejaht werden kann». Die EKM fordert, die zuständigen kantonalen Behörden hätten sicherzustellen, dass die Bewerberin oder der Bewerber sich mit geeigneten Hilfsmitteln oder Kursen auf den Test vorbereiten und einen solchen Test mit den für die Einbürgerung erforderlichen mündlichen und schriftlichen Sprachkompetenzen bestehen kann. Die EKM (ebenso Binational, SGB, SFH) beantragt einen zusätzlichen Absatz, wonach das SEM die Kantone bei der Ausgestaltung allfälliger kantonalen Tests zu unterstützen habe.

humanrights führt aus, die Einbürgerungskriterien und deren Auslegung, die faktisch eine Anpassung an die «schweizerischen Lebensverhältnisse» verlangen würden, tendieren dahin, liberale Grundfreiheiten auf unzulässige Weise zu beschneiden.

Operation Libero ist der Ansicht, dass die Kriterien in Bezug auf den Grundwissenstest nicht für alle gleichermassen erfüllbar seien.

Das SRK weist darauf hin, dass die Anwendung des Integrationskriteriums «Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern pflegt» ein Risiko für willkürliche Einschätzungen enthalte. Die Unia und Sans-Papier beantragen, Absatz 1 Buchstaben a–c seien zu streichen.

Keine Bemerkungen

Kantone:

AG, AI, BS, FR, GL, GR, JU, NW, SH, SO, SZ, TG, UR, VD, VS, ZH

Parteien:

CVP, EVP, GPS, JSVP

Verbände/interessierte Kreise:

ASO, cerebral, CP, CSP, C9FBA, DVLS, FER, HEKS, SGV, SGV/USAM, SKOS, SVBK, Travail.Suisse

Artikel 3 E-BüV

Art. 3 Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz
(Art. 11 Bst. c, 20 Abs. 2 und 26 Abs. 1 Bst. e BüG)

Die Bewerberin oder der Bewerber gefährdet die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz, wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen für eine Beteiligung, Unterstützung, Förderung oder Anwerbung namentlich in folgenden Bereichen:

- a. Terrorismus;
- b. gewalttätiger Extremismus;
- c. organisierte Kriminalität; oder
- d. verbotener Nachrichtendienst.

Zustimmung

Kantone:

FR (mit Vorbehalt), NE (mit Vorbehalt), TI, VD (mit Vorbehalt)

Parteien:

Verbände/interessierte Kreise:

AvenirSocial (mit Vorbehalt), VKM (mit Vorbehalt)

Der Kanton TI begrüsst die Bestimmung. 2 Kantone (FR, NE) sowie die VKM sind der Ansicht, dass die Formulierung «wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen» zu unbestimmt sei. Gemäss dem Kanton NE müsste zumindest eine Strafuntersuchung eröffnet worden sein. Der Kanton FR beantragt, dass für die willkürfreie Umsetzung und Auslegung entsprechende Weisungen zu erlassen seien.

Der Kanton VD fragt sich, weshalb die Aufzählung entgegen der üblichen Praxis und des erläuternden Berichts abschliessend sei.

AvenirSocial fordert, ein Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung dürfe nicht auf blossen Annahmen oder unzutreffenden Gerüchten beruhen, sondern bedürfe der Eröffnung eines Strafverfahrens.

Der Kanton NE (ebenso VKM) beantragt, Artikel 3 dahingehend zu ergänzen, dass das SEM die zuständige Behörde für die Überprüfung sei. Die VKM schlägt vor, die Formulierung «service de renseignement prohibé» durch «espionnage» zu ersetzen (französische Fassung).

Es liegen keine Ablehnungen vor.

Keine Bemerkungen

Kantone:

AG, AI, AR, BE, BL, BS, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, VS, ZG, ZH

Parteien:

CVP, EVP, FDP, GPS, JSVP, SVP

Verbände/interessierte Kreise:

ASO, Binational, camarada, cerebral, CSP, CP, C9FBA, DVLS, EKM, FER, HEKS, human-rights, Integration Handicap, Pink Cross, Sans-Papiers, SFH, SGB, SGV, SGV/USAM, SKOS, SRK, SSV, SVBK, Travail.Suisse, Unia, UNHCR

Artikel 4 E-BüV

Art. 4 Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
(Art. 12 Abs. 1 Bst. a, 20 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Bst. c BüG)

¹ Die Bewerberin oder der Bewerber verstösst gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung, wenn sie oder er namentlich:

- a. gesetzliche Vorschriften und behördliche Verfügungen missachtet;
- b. öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verpflichtungen mutwillig nicht erfüllt;
- c. Verbrechen oder Vergehen gegen den öffentlichen Frieden, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen oder Terrorismus öffentlich billigt oder dafür wirbt; oder
- d. öffentlich zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt.

² Die Bewerberin oder der Bewerber gefährdet die öffentliche Sicherheit und Ordnung, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ihr oder sein Aufenthalt in der Schweiz mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einem Verstoß nach Absatz 1 führt.

³ Eine Einbürgerung ist ausgeschlossen, solange ein Eintrag im Strafregister des Bundes besteht, der für die zuständigen Einbürgerungsbehörden einsehbar ist. Ausnahmen sind bei bedingten Strafen und Übertretungen möglich; massgebend ist die Schwere der Straftat.

Zustimmung

Kantone:

AG (mit Vorbehalt), AR (mit Vorbehalt), BE (mit Vorbehalt), BL (mit Vorbehalt), BS (mit Vorbehalt), FR (mit Vorbehalt), GE (mit Vorbehalt), LU (mit Vorbehalt), NE (mit Vorbehalt), SG (mit Vorbehalt), TG (mit Vorbehalt), TI (mit Vorbehalt), ZH (mit Vorbehalt)

Parteien:

CVP (mit Vorbehalt), EVP, GPS (mit Vorbehalt), JSVP (mit Vorbehalt), SVP (mit Vorbehalt)

Verbände/interessierte Kreise:

AvenirSocial (mit Vorbehalt), CP, Integration Handicap (mit Vorbehalt), Operation Libero (mit Vorbehalt), SKOS (mit Vorbehalt), SSV (mit Vorbehalt), SVBK, Travail.Suisse (mit Vorbehalt), VKM (mit Vorbehalt)

Allgemeine Bemerkungen

Die EVP begrüsst die Bestimmung.

3 Kantone (AG, FR, VD) sind der Ansicht, dass diese Bestimmung schwierig umzusetzen sei. Der Kanton AG beantragt, die Behörden sollen sich auf klare Kriterien, wie insbesondere Strafregistereinträge oder die Bezahlung aller fälligen Steuerschulden, abstellen können. Der Kanton AR beantragt die Aufnahme eines zusätzlichen Hinweises, dass Verpflichtungen ungeachtet der konkreten Verhältnisse allen Solidarschuldern in einem Einbürgerungsverfahren «angelastet» werden können.

Die CVP ist der Ansicht, dass alle Instanzen, die zuständig für Abklärungen sowie Entscheidungen bezüglich Einbürgerungen sind, rechtzeitig darüber in Kenntnis gesetzt werden sollen, wenn ein Eintrag im Strafregister des Bundes besteht.

Die GPS stellt klar, dass die Behörden bei der Prüfung, ob die Bewerberin oder der Bewerber die öffentliche Sicherheit gefährdet, das Verhältnismässigkeitsprinzip zu wahren haben. AvenirSocial fordert, eine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz dürfe nicht auf blossen Annahmen oder unzutreffenden Gerüchten beruhen, sondern bedürfe der Eröffnung eines Strafverfahrens. Schliesslich solle der Datenschutz im Einbürgerungsverfahren sichergestellt sein.

humanrights ist der Ansicht, es gebe keinen Grund, das Kriterium der Straffälligkeit weiter auszuweiten, indem künftig nicht nur der private Strafregisterauszug, sondern sämtliche einsehbaren Daten des Strafregisters entscheidend sein sollen.

Integration Handicap beantragt einen zusätzlichen Absatz: «Bei der Beurteilung einer Missachtung gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Verfügungen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a BüV soll im Einzelfall angemessen auf eine Behinderung und deren Auswirkungen Rücksicht genommen werden.»

Die SKOS fordert, dass nicht jegliche Missachtung oder Nichterfüllung von Normen und Verpflichtungen als Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung gewertet werden könne.

Zu Absatz 1 Buchstabe a

Der SVBK begrüsst die Bestimmung.

Der Kanton BE (ebenso VKM) fragt sich, wie eine Behörde in Erfahrung bringen könne, dass einbürgerungswillige Personen behördliche Verfügungen missachtet haben. Sollte es hier zu einem erheblichen Mehraufwand für die Kantone und Gemeinden kommen, müssten die Gebühren für die Erhebungsberichte angemessen erhöht werden.

Der Kanton ZH ist der Ansicht, dass derart unbestimmte und unscharfe Normen regelmässig Probleme mit den Geboten der Gleichbehandlung und der Rechtssicherheit schaffen würden. Zudem bestehe das Risiko, dass unter diesem Titel zu hohe, diskriminierende oder unsachliche Anforderungen an die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gestellt werden. Der Kanton ZH weist darauf hin, dass der Vollzug dieser Vorschrift erheblichen Aufwand

verursachen werde, weil die Einhaltung der vorgesehenen Voraussetzung nicht anhand eines Registers geprüft werden könne.

Zu Absatz 1 Buchstabe b

Der Kanton FR ist der Ansicht, dass in Fällen von privaten Rechtsstreitigkeiten die zuständige Behörde Zurückhaltung üben solle, um nicht in Willkür zu verfallen. Der Kanton FR beantragt, in den Weisungen sei die zurückhaltende Beachtung von privatrechtlichen Streitigkeiten zu berücksichtigen.

4 Kantone (BL, BS, LU, ZH) erachten die Formulierung der «mutwilligen Nichterfüllung von Verpflichtungen» als unpräzise und zu wenig praxistauglich. 2 Kantone (AG, ZH) und die SVP beantragen, es sei eine Lösung zu bevorzugen, die auf das Betreibungsregister abstellt.

Der Kanton BE (ebenso VKM) fragt sich, wie eine Behörde in Erfahrung bringen könne, ob einbürgerungswillige Personen privatrechtliche Verpflichtungen (z. B. aus Miet- oder Kaufverträgen) mutwillig nicht erfüllt haben. Sollte es hier zu einem erheblichen Mehraufwand für die Kantone und Gemeinden kommen, müssten die Gebühren für die Erhebungsberichte angemessen erhöht werden.

Zu Absatz 1 Buchstabe c

Der Kanton BS ist der Ansicht, dass die Unterscheidung hinsichtlich des Ablehnungsgrunds «Werben für Terrorismus» (Absatz 1 Buchstabe c) und «Anwerbung zum Terrorismus» (Artikel 3 Buchstabe a) zu subtil sei. Der Kanton BS regt an zu prüfen, ob die Tatbestände in einer Bestimmung bzw. unter einer Überschrift geregelt werden können.

Der Kanton ZH fragt sich, ob die in Absatz 1 Buchstabe c aufgeführten Sachverhalte gesondert aufgeführt werden sollen, da sie grösstenteils die Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz betreffen, die bereits in Artikel 3 geregelt sind. Auf jeden Fall sei sicherzustellen, dass der Bund die entsprechende Prüfung vornehme, da die kantonalen Einbürgerungsbehörden keinen Zugriff auf die fraglichen Informationen bzw. Datenbanken haben.

Zu Absatz 1 Buchstabe d

Der Kanton ZH fragt sich, ob der Sachverhalt «öffentlich zum Hass gegen Teile der Bevölkerung» gesondert aufgeführt werden soll. Auf jeden Fall sei sicherzustellen, dass der Bund die entsprechende Prüfung vornehme, da die kantonale Einbürgerungsbehörde keinen Zugriff auf die fraglichen Informationen bzw. Datenbanken habe.

Zu Absatz 2

2 Kantone (BL, NE) sind der Ansicht, die Formulierung von Absatz 2 sei zu vage. Der Kanton BS ist der Ansicht, dass die vorgeschlagene Formulierung in erster Linie auf den Ausländerzugang ausgerichtet sei. Er berücksichtige zu wenig, dass sich die Person schon seit Jahren in der Schweiz aufhält.

Zu Absatz 3 – Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton BE (ebenso VKM) machen geltend, es werde nicht dargelegt, wie die Gemeinden, die über keinen VOSTRA-Zugriff verfügen, eine allfällige Straffälligkeit abklären können. Die JSVP beantragt folgende Formulierung: «Nicht eingebürgert wird, wer einen Eintrag im Strafregister (VOSTRA) besitzt, der für die Einbürgerungsbehörden des Bundes und der Kantone einsehbar ist.» Zudem fordert die JSVP folgende Ergänzung: «Wer wegen einer schweren Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist oder wer wegen Straftaten, unbedeutend ihrer Höhe, mindestens zweimal rechtskräftig verurteilt worden ist, darf auf Lebzeiten nicht eingebürgert werden. Wer mit einem Landesverweis belegt ist oder belegt wurde, darf auf Lebzeiten nicht eingebürgert werden.»

Der Kanton TI führt aus, mit dem normierten Absatz 3 seien Probleme in der Umsetzung zu erwarten. Zudem werde damit das Verfahren undurchschaubar. Einerseits hätten die Gemeinden keinen Zugriff auf das Strafregister-Informationssystem VOSTRA, andererseits würden bereits heute Probleme im Umgang mit dem Privatauszug aus dem Strafregister bestehen, weil das SEM trotz Einträgen im Privatauszug Einbürgerungen bewillige. Der Kanton Tessin verlangt, die Gemeinden sollen Zugriff auf das Strafregister-Informationssystem VOSTRA erhalten und die Einbürgerungshindernisse aufgrund begangener Straftaten sollen einheitlich geregelt werden. Allenfalls solle eine Einbürgerung ausgeschlossen sein, solange im Privatauszug des Strafregisters ein Eintrag bestehe.

Zu Absatz 3 – Ausnahmeregelung

7 Kantone (BE, GE, NE, SG, TG, TI, ZH) und der SSV sind der Ansicht, die Ausnahmeregelung sei sehr unbestimmt formuliert. Sie fordern deshalb eine Präzisierung.

Der Kanton ZH führt aus, die Bestimmung stelle die zuständige kantonale Einbürgerungsbehörde vor schwierige Vollzugsprobleme, da sie einen Wertungsentscheid im Einzelfall (Schwere der Tat) erfordere, der im Gegensatz zu einer Registerabfrage besonderes Fachwissen und zusätzliche Mittel erfordere.

Der Kanton AR macht geltend, die Bestimmungen bezüglich der Strafregistereintragen seien sehr komplex und sowohl für die Einbürgerungsbehörden als auch für die Einbürgerungswilligen schwer zu durchblicken. Als viel transparenter und klarer in der Umsetzung erweist sich die heutige Praxis von AR, die sich nicht an einem Strafregistereintrag orientiert, sondern immer am Strafmass.

Der Kanton BL beantragt eine Regelung, wonach der strafrechtliche Leumund einzig nach objektiven Kriterien zu beurteilen sei.

Gemäss dem Kanton BE und der VKM fehle die Möglichkeit, auch unbedingte Geldstrafen, im Sinne einer Ausnahme, weniger streng zu behandeln als unbedingte Freiheitsstrafen. Nicht wünschenswert wäre, wenn die Ausnahmeregelungen erst auf Stufe Weisungen des SEM festgelegt würden.

Der Kanton NE ist der Ansicht, dass Absatz 3 zu Unrecht annehmen lasse, dass die Bestimmungen über die bedingten Strafen bei Übertretungen anwendbar sind (vgl. Art. 105 Abs. 1 StGB).

Für den Kanton SG ist unklar, auf welche Fristen bei bedingten und teilbedingten Strafen abzustellen sei. Travail.Suisse beantragt, dass bezüglich Absatz 3 eine Ausnahmeregelung aufzunehmen sei, welche die besondere Situation bei Strafurteilen mit einer Landesverweisung berücksichtigt.

Der Kanton BS und Operation Libero erachten es bei Urteilen, die eine bedingte Freiheitsstrafe, einen bedingten Freiheitsentzug, eine Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit oder eine Busse als Hauptstrafe enthalten, als unverhältnismässig, auf die starre zehnjährige Entfernungsfrist aus dem Strafregister abzustellen. In jedem Fall sollte die Probezeit abgelaufen sein. Der Kanton BS erachtet es als falsch, dass Bagatelldelikte kein Einbürgerungshindernis darstellen sollen, sofern ein Eintrag im Strafregister-Informationssystem VOSTRA vorliege.

Straffällige Jugendliche

Der Kanton ZH (und sinngemäss AG) beantragt, dass eine eigene Regelung für straffällige Jugendliche zu schaffen sei. Dabei erachtet der Kanton ZH eine Wartefrist von fünf Jahren nach einer Verurteilung wegen eines Verbrechens und eine Wartefrist von drei Jahren nach einer Verurteilung wegen eines Vergehens als angemessen.

Ablehnung

Kantone:

AG, AR, VD

Parteien:

Verbände/interessierte Kreise:

EKM, Operation Libero, SFH, SGB, Sans-Papiers, Unia

Der Kanton VD ist der Ansicht, der Bund verletze mit dieser Bestimmung Artikel 38 BV. 2 Kantone (AG, AR) und 2 Organisationen (Unia, Sans-Papiers) beantragen, Absatz 2 zu streichen.

Die EKM (ebenso SFH, SGB) beantragt, Absatz 1 Buchstaben a–d und Absatz 3 zu streichen. Die EKM beantragt folgende Formulierung: «(1) Von der Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kann ausgegangen werden, wenn (a) das Strafregister des Bundes keine ungelöschten Einträge enthält (ebenso Unia, Sans-Papiers), (b) im Betreibungsregister keine ungelöschten Betreibungen aufgeführt sind und (c) der Steuerregisterauszug keine Zahlungsrückstände aufweist.» Die EKM (ebenso SFH, SGB) verlangt einen zusätzlichen Absatz, wonach die Behörden bei der Beurteilung der Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten haben.

Keine Bemerkungen

Kantone:

AI, GL, GR, JU, NW, OW, SH, SO, SZ, UR, VS, ZG

Parteien:

FDP

Verbände/interessierte Kreise:

ASO, Binational, camarada, cerebral, CSP, C9FBA, DVLS, FER, HEKS, Pink Cross, SGV, SGV/USAM, SRK, UNHCR

Artikel 5 E-BüV

Art. 5 Respektierung der Werte der Bundesverfassung
(Art. 12 Abs. 1 Bst. b, 20 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Bst. d BÜG)

¹ Als Werte der Bundesverfassung gelten namentlich folgende Grundprinzipien, Grundrechte und Pflichten:

- a. die rechtsstaatlichen Prinzipien sowie die freiheitlich demokratische Grundordnung der Schweiz;
- b. die Grundrechte wie die Gleichberechtigung von Mann und Frau, das Recht auf Leben und persönliche Freiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Meinungsfreiheit;
- c. die Pflicht zum Militär- oder zivilen Ersatzdienst und zum Schulbesuch.

² Die Bewerberin oder der Bewerber bestätigt vor der Einbürgerung durch Unterzeichnung einer Loyalitätserklärung, die Werte der Bundesverfassung zu respektieren. Minderjährige Bewerberinnen oder Bewerber sind davon ausgenommen.

³ Die Loyalitätserklärung enthält insbesondere die Werte nach Absatz 1.

Zustimmung

Kantone:

BE (mit Vorbehalt), BL (mit Vorbehalt), FR (mit Vorbehalt), LU (mit Vorbehalt), SO, VD (mit Vorbehalt), ZG (mit Vorbehalt)

Parteien:

EVP, JSVP (mit Vorbehalt)

Verbände/interessierte Kreise:

Integration Handicap (mit Vorbehalt), SSV (mit Vorbehalt), SVBK

Der Kanton SO, die EVP und der SVBK begrüßen, dass sich die Gesuchsteller anhand einer Loyalitätserklärung zu den rechtsstaatlichen und demokratischen Werten der Schweiz und der Bundesverfassung bekennen müssen.

4 Kantone (BE, BL, LU, VD) und der SSV beantragen, Form und Inhalt der Loyalitätserklärung seien durch den Bund festzulegen. Der Kanton VD fragt sich, ob der Zeitpunkt der Unterschrift ausreichend präzise geregelt sei.

Die JSVP fordert, mit der Unterzeichnung der Loyalitätserklärung seien auch die Bestimmungen der Bundesverfassung zu respektieren. Zudem sei die Bestimmung durch folgende Formulierungen anzupassen: «Nicht eingebürgert wird, wer nicht über eine Niederlassungsbewilligung verfügt. Es besteht kein Anspruch auf eine Einbürgerung.»

Integration Handicap beantragt einen zusätzlichen Absatz: «Beim Erfordernis der Unterzeichnung der Loyalitätserklärung ist bei Personen mit Behinderung auf deren besondere Bedürfnisse angemessene Rücksicht zu nehmen.»

Der Kanton FR erachtet eine spezifische Schulung des eingesetzten Personals durch den Bund als wichtig.

Ablehnung

Kantone:

AR, GE, GR, NE, SH, ZH

Parteien:

GPS

Verbände/interessierte Kreise:

AvenirSocial, Binational, EKM, CSP, HEKS, humanrights, Operation Libero, Sans-Papiers, SFH, Travail.Suisse, Unia, VKM

3 Kantone (AR, NE, ZH), die GPS und 11 Organisationen (AvenirSocial, Binational, CSP, EKM, HEKS, humanrights, Operation Libero, Sans-Papiers, Travail.Suisse, Unia, VKM) fordern, die Loyalitätserklärung sei zu streichen. Der Kanton SH beantragt, die Absätze 2 und 3 seien ersatzlos zu streichen. Die GPS ist der Ansicht, dass die Loyalitätserklärung, auch wenn sie lediglich symbolische Tragweite besitze, dem Geist des Gesetzes widerspreche. humanrights ist der Ansicht, dass die Bestimmung über die Loyalitätserklärung extrem vage formuliert sei. Sie lasse den Kantonen und Gemeinden einen zu grossen, willküranfälligen Ermessensspielraum. Operation Libero erachtet die Loyalitätserklärung als höchst problematisch, weil sie durch die mögliche nachträgliche Nichtigkeit faktisch eine «Einbürgerung auf Probe» darstelle.

Der Kanton NE und die VKM beantragen, falls die Loyalitätserklärung beibehalten werde, sollen die Folgen bei Nichtbeachtung in der Verordnung normiert werden.

Der Kanton GE ist der Ansicht, die Modalitäten über die Durchführung dieser Bestimmung seien auf Stufe Kanton zu regeln. Der Kanton GR ist der Ansicht, dass die Unterzeichnung einer Loyalitätserklärung als Mindestvorschrift nicht zwingend nötig sei. Es könne den Kantonen überlassen bleiben, ob sie ein schriftliches Bekenntnis verlangen oder die Erfüllung dieser Voraussetzung im Erhebungsbericht festhalten.

AvenirSocial (ebenso SFH) beantragt, die Formulierung «Respektierung der Werte der Bundesverfassung» durch «Respektierung der rechtsstaatlichen Prinzipien und der freiheitlich demokratischen Grundordnung» zu ersetzen.

Keine Bemerkungen

Kantone:

AG, AI, BS, GL, JU, NW, OW, SG, SZ, TG, TI, UR, VS

Parteien:

CVP, FDP, JSVP, SVP

Verbände/interessierte Kreise:

ASO, camarada, cerebral, CP, C9FBA, DVLS, FER, Pink Cross, SGB, SGV, SGV/USAM, SKOS, SRK, UNHCR

Artikel 6 E-BüV

Art. 6 Sprachnachweis
(Art. 12 Abs. 1 Bst. c, 20 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Bst. a BüG)

¹ Die Bewerberin oder der Bewerber muss in einer Landessprache mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B1 und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen.

² Der Nachweis für die Sprachkompetenzen nach Absatz 1 gilt als erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber:

- a. eine Landessprache als Muttersprache spricht und schreibt;
- b. in der Schweiz während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in einer Landessprache besucht hat;
- c. in der Schweiz eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in einer Landessprache abgeschlossen hat;
- d. über einen Sprachnachweis verfügt, der die Sprachkompetenzen nach Absatz 1 bescheinigt und der sich auf einen Sprachtest stützt, der den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht.

³ Das SEM unterstützt die Kantone bei der Prüfung der Sprachnachweise nach Absatz 2 Buchstabe d und bei der Ausgestaltung von kantonalen Sprachtests. Es kann Dritte mit diesen Aufgaben betrauen.

Zustimmung

Kantone:

AG (mit Vorbehalt), AR (mit Vorbehalt), BE (mit Vorbehalt), BL (mit Vorbehalt), BS (mit Vorbehalt), FR (mit Vorbehalt), GE (mit Vorbehalt), GR (mit Vorbehalt), JU (mit Vorbehalt), LU (mit Vorbehalt), NE (mit Vorbehalt), NW (mit Vorbehalt), SH (mit Vorbehalt), SG, SO, TI (mit Vorbehalt), UR, VD (mit Vorbehalt), VS (mit Vorbehalt), ZG (mit Vorbehalt)

Parteien:

EVP, FDP (mit Vorbehalt), JSVP (mit Vorbehalt), SVP (mit Vorbehalt)

Verbände/interessierte Kreise:

ASO (mit Vorbehalt), Binational (mit Vorbehalt), camarada (mit Vorbehalt), cerebral (mit Vorbehalt), CP, CSP (mit Vorbehalt), C9FBA (mit Vorbehalt), EKM (mit Vorbehalt), FER (mit Vorbehalt), Pink Cross, SFH, Sans-Papiers (mit Vorbehalt), SGV/USAM, SSV (mit Vorbehalt), SVBK, Unia (mit Vorbehalt), VKM (mit Vorbehalt)

Allgemeine Bemerkungen

Die EPV erachtet die geforderten Sprachkompetenzen als Voraussetzung für eine gelungene Integration. Die SFH begrüsst die Harmonisierung der Sprachkompetenzen.

Der Kanton LU ist der Ansicht, dass das eher hoch angesetzte Referenzniveau vermehrt dazu führen werde, dass ein Abweichen von den Integrationskriterien geprüft werden müsse. Die entsprechenden Abklärungen seien sehr aufwendig und zeitintensiv.

Die ASO beantragt einen zusätzlichen Absatz: «Bei Bewerbern mit Wohnsitz im Ausland werden die Sprachkompetenzen unter dem Gesichtspunkt der engen Verbundenheit mit der Schweiz gemäss Artikel 11 beurteilt.»

cerebral macht geltend, Menschen mit cerebralen Bewegungsbehinderungen verfügen oft über eingeschränkte motorische Fähigkeiten. Das könne zum Beispiel zu erheblichen Sprachstörungen führen bzw. zur Unmöglichkeit, Sätze korrekt und verständlich auszusprechen. Die FER erachtet die Fähigkeit, sich in einer Landessprache ausdrücken zu können, wichtiger, als «Batterien» von Tests abzulegen.

Der Kanton SG führt aus, nach dem geltenden kantonalen Recht gelte das Referenzniveau B1 für die schriftliche und mündliche Sprachkompetenz.

Der Kanton BS regt bei den schriftlichen Sprachkompetenzen eine Feinunterscheidung an. Sinnvoll sei, das Referenzniveau A2.1 für den schriftlichen Ausdruck und A2.2 für das Lesen einzuführen.

Zu Absatz 1

Gutheissung des Sprachniveaus

3 Kantone (SO, UR, VS) und 4 Organisationen (CP, SGV/USAM, SVBK, Pink Cross) begrüssen, dass auf Bundesebene das Referenzniveau A2 für die schriftliche und B1 für die mündliche Sprachkompetenz verlangt wird.

Für eine Verschärfung des Sprachniveaus

3 Kantone (AR, BL, NW) und 3 Parteien (FDP, JSVP, SVP) fordern das Referenzniveau B1 (anstatt A2) für die schriftliche Sprachkompetenz. Zusätzlich fordern 2 Kantone (AR, NW) und 2 Parteien (FDP, SVP) B2 (anstatt B1) für die mündliche Sprachkompetenz.

Für eine Erleichterung des Sprachniveaus

Der Kanton NE und 3 Organisationen (Binational, camarada, EKM) fordern das Referenzniveau A2 (anstatt B1) für die mündliche Sprachkompetenz. C9FBA fordert das Referenzniveau A1 (anstatt A2) für die schriftliche und A2 (anstatt B1) für die mündliche Sprachkompetenz. Sans-Papiers und Unia fordern, dass vom fide-Sprachenpass auszugehen sei und schriftlich maximal das Referenzniveau A2 für die Einbürgerung verlangt werden könne.

Zu Absatz 2 Buchstabe b

3 Kantone (BE, GR, TI) und die VKM beantragen, die Formulierung von Absatz 2 Buchstabe b sei offener und flexibler zu gestalten; beispielsweise, um den Besuch von drei obligatorischen Schulzeitjahren sowie den anschliessenden Besuch von zwei Jahren Berufsschule anrechnen zu können (BE, VKM).

Der Kanton NE fordert, die obligatorische Schulzeit von fünf Jahren sei ohne Unterbrüche zu absolvieren. 2 Kantone (GR, ZG) beantragen, auf die Voraussetzung, dass die obligatorischen Schulen in der Schweiz absolviert werden müssen, zu verzichten.

Die VKM beantragt, Absatz 2 Buchstabe b sei zu überarbeiten, sodass Kinder im neunten und zehnten Altersjahr keinen Test absolvieren müssen.

Zu Absatz 2 Buchstabe c

3 Kantone (BE, GR, TI) und die VKM beantragen, die Formulierung von Absatz 2 Buchstabe c sei offener und flexibler zu gestalten.

Der Kanton SH und 2 Organisationen (SSV, CSP) schlagen vor, in Absatz 2 Buchstabe c auf die Präzisierung «in der Schweiz» zu verzichten.

Der Kanton NE fordert, die Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe sei erfolgreich zu bestehen.

Der Kanton VD beantragt, Absatz 2 Buchstabe c sei zu präzisieren, weil er im Widerspruch zum erläuternden Bericht stehe.

Zu Absatz 2 Buchstabe d

Der Kanton BS ist der Ansicht, dass Absatz 2 Buchstabe d wenig aussagekräftig sei und dies zu Missdeutungen führen könne, sodass zur besseren Verständigung die detailliertere Formulierung aus dem erläuternden Bericht zu übernehmen sei.

Zu Absatz 3

2 Kantone (BE, VD) und die VKM beantragen eine Formulierung, mit welcher die Kantone frei wären, die zuständige kantonale oder kommunale Behörde zu bestimmen.

Der Kanton AG fordert, dass das SEM eine regelmässig aktualisierte, verbindliche und abschliessende Liste von Anbietenden von Sprachnachweisen, die den Qualitätsstandards entsprechen, zur Verfügung stellen soll. Der Kanton FR beantragt, die genehmigten Anbieter für das Sprachnachweisverfahren seien im Anhang zur Verordnung aufzuführen.

Der Kanton GE beantragt, dass die Situation von anerkannten Privatschulen und Schulen mit einem anderen Ausbildungsspektrum zu berücksichtigen sei. Er fordert, die Unterstützung der Kantone durch das SEM bei der Ausgestaltung des Sprachtests sei klarer zu definieren. Der Kanton JU ist der Ansicht, dass die administrativen Kosten für die Organisation der Kurse nicht den Kantonen zufallen dürfen. Der Kanton VS erwartet, dass das SEM im laufenden Jahr 2016 die notwendige Unterstützung für die Umsetzung der Sprachtests anbieten wird.

Ablehnung

Kantone:

Parteien:

GPS

Verbände/interessierte Kreise:

DVLS, SRK, Travail.Suisse

Die GPS ist der Ansicht, dass Sprachkenntnisse mehr über das Bildungsniveau aussagen als über das Stadium der Integration. Der DVLS ist der Ansicht, dass die vorliegende Regelung ein zusätzlicher Stolperstein für diejenigen darstelle, die in ihrem Heimatland nicht genügend lange die Schule besuchen konnten. Das SRK weist darauf hin, dass die Kantone bei der Überprüfung der Sprachkompetenz unterschiedlich vorgehen und auch unterschiedlich hohe Anforderungen stellen würden. Dies führe zwangsläufig zu einer Ungleichbehandlung von Einbürgerungswilligen. Travail.Suisse fordert, auf das Referenzniveau B1 sei zu verzichten. Stattdessen sei eine flexible Prüfung gemäss der beruflichen oder privaten Situation vorzusehen.

Keine Bemerkungen

Kantone:

GL, OW, SZ, TG, ZH

Parteien:

CVP

Verbände/interessierte Kreise:

AvenirSocial, HEKS, humanrights, Integration Handicap, SGB, SGV, SKOS, UNHCR

Artikel 7 E-BüV

Art. 7 Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung
(Art. 12 Abs. 1 Bst. d, 20 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Bst. a BüG)

¹ Die Bewerberin oder der Bewerber nimmt am Wirtschaftsleben teil, wenn sie oder er die Lebenshaltungskosten und Unterhaltsverpflichtungen im Zeitpunkt der Gesuchstellung und der Einbürgerung deckt durch Einkommen, Vermögen oder Leistungen Dritter, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

² Die Bewerberin oder der Bewerber nimmt am Erwerb von Bildung teil, wenn sie oder er im Zeitpunkt der Gesuchstellung oder der Einbürgerung in Aus- oder Weiterbildung ist.

³ Wer in den drei Jahren unmittelbar vor der Gesuchstellung oder während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezieht, erfüllt nicht das Erfordernis der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung.

Zustimmung

Kantone:

AG (mit Vorbehalt), BE (mit Vorbehalt), BL (mit Vorbehalt), BS (mit Vorbehalt), FR (mit Vorbehalt), NE (mit Vorbehalt), OW (mit Vorbehalt), SG (mit Vorbehalt), SO (mit Vorbehalt), UR (mit Vorbehalt), ZG (mit Vorbehalt), VS (mit Vorbehalt)

Parteien:

GPS (mit Vorbehalt), FDP (mit Vorbehalt)

Verbände/interessierte Kreise:

cerebral (mit Vorbehalt), CSP (mit Vorbehalt), CP, FER, SGV/USAM, SRK (mit Vorbehalt), SSV (mit Vorbehalt), SVBK, VKM

Allgemeine Bemerkungen

Die VKM begrüsst die Bestimmung. Der SGV/USAM unterstützt die Voraussetzung der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung. Das Gewerbe ist auf gut ausgebildete Fachkräfte angewiesen. Die FER begrüsst, dass für das Schweizer Bürgerrecht eine aktive Teilnahme am Wirtschaftsleben vorausgesetzt wird. Die Teilnahme am Erwerbsleben als Integrationskriterium zu verwenden, sei grundsätzlich unbestritten. Es ist jedoch auf eine präzise Anwendung der Ausnahmeregelungen hinzuweisen, so etwa bei Invalidität oder sonstiger Arbeitsunfähigkeit.

Die FDP fordert, der Bezug von Ergänzungsleistungen soll bei der Beurteilung der Einbürgerung ebenfalls berücksichtigt werden.

Der Kanton FR ist der Ansicht, dass das Einbürgerungsverfahren die Situation von Studentinnen und Studenten zu berücksichtigen habe.

Für den Kanton SG ist nicht ersichtlich, weshalb der Bezug von Sozialhilfe den Erwerb von Bildung ausschliessen soll.

Der Kanton VS ist der Ansicht, dass die Voraussetzung «Teilnahme am Wirtschaftsleben» die traditionelle Familie mit Müttern als Hausfrauen diskriminiere.

Der Kanton ZG beantragt, es müsse ein «längerfristiger» Rechtsanspruch auf Vermögen oder auf Leistungen Dritter bestehen, um die Voraussetzungen für die Teilnahme am Wirtschaftsleben zu erfüllen.

Zu Absatz 3

Das CP begrüsst, dass der Bezug von Sozialhilfe ein Hindernis für die Einbürgerung darstellt. Für den SVBK gehört zur Teilnahme am Wirtschaftsleben unabdingbar die Absenz von Unterstützung durch die Sozialhilfe.

Der Kanton AG fragt sich, ob Absatz 3 auch für Kinder gelte, deren Eltern Sozialhilfe bezogen haben.

Der Kanton BE fragt sich, ob die Frist von drei Jahren absolut gelte im Sinne einer «Karenzfrist» oder ob diese beispielsweise durch die Rückzahlung von bezogenen Sozialhilfeleistungen verkürzt werden könne.

2 Kantone (BS, NE) sind der Ansicht, der Ausschluss von der Einbürgerung während drei Jahren sei ausserordentlich rigide. Gemäss dem Kanton NE sollte eine Einbürgerung zulässig sein, wenn jemand aufgrund von Arbeitslosigkeit rückzahlbare Sozialhilfe bezogen habe. Der Kanton BS regt an, eine Formulierung wie «in der Regel» aufzunehmen, um dem Einzelfall angemessene Rechnung zu tragen. Weiter wird festgestellt, die Bestimmung sei insofern missverständlich formuliert, als dass auch Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe Bildung erwerben können. Der Kanton BS beantragt, die Formulierung «oder am Erwerb von Bildung» sei zu streichen.

Der Kanton BL erachtet die Regelung, wonach ein Sozialhilfebezug als solcher bereits ein Einbürgerungshindernis darstelle, aufgrund des verfassungsmässigen Diskriminierungsverbots und des Verhältnismässigkeitsprinzips als problematisch. Der Kanton BL ist der Ansicht, dass ein Sozialhilfebezug von Working-Poor kein Einbürgerungshindernis darstellen dürfe. Weiter sei anzumerken, dass der Nachweis einer nicht selbstverschuldeten Sozialhilfeabhängigkeit im Einzelfall sehr schwierig oder gar nicht zu erbringen sei.

Der Kanton OW beantragt, Absatz 3 wie folgt anzupassen: «Weitergehende Regelungen bleiben den Kantonen vorbehalten (Rückerstattung bezogener Sozialhilfe, keine Steuerausstände usw.).»

Der Kanton SO erachtet den Bezug von Sozialhilfe als einen grundsätzlichen Hinderungsgrund für eine Einbürgerung.

Der Kanton UR beantragt, den Zeitraum, während dem die gesuchstellende Person keine

wirtschaftliche Sozialhilfe bezogen hat, auf fünf Jahre auszudehnen.

Die GPS fordert, bei der Anwendung von Absatz 3 sei das Verhältnismässigkeitsprinzip zu wahren. Die Nichtbeachtung von Absatz 3 dürfe nicht zu einem Ausschluss von einer Einbürgerung führen.

cerebral macht geltend, Absatz 3 könne sich mit einer (Mehrfach-)Behinderung als unüberwindliche Hürde erweisen.

Die CSP beantragt folgende Formulierung: «Wer Sozialhilfe während des Einbürgerungsverfahrens bezieht, erfüllt nicht das Erfordernis der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung.»

Der SSV erachtet die Frist von drei Jahren als zu lang.

Ablehnung

Kantone:

AR, VD

Parteien:

JSVP, SVP

Verbände/interessierte Kreise:

AvenirSocial, camarada, EKM, HEKS, humanrights, Operation Libero, SFH, SGB, SKOS, Travail.Suisse, Sans-Papiers, Unia

Allgemeine Bemerkungen

Die SVP fordert, die Formulierung «oder Leistungen Dritter, auf die ein Rechtsanspruch besteht» sei zu streichen. Die SFH beantragt, Absatz 1 sei zu streichen.

Für den Kanton AR ist die Bestimmung unbefriedigend, weil sie absolut zwischen der Sozialhilfe und den Ergänzungsleistungen unterscheidet. Liegt im konkreten Fall eine teilweise Arbeitsfähigkeit vor (z. B. bei einer IV-Rente von 50 %), solle die Ergänzungsleistung unbedingt der Sozialhilfe gleichgestellt werden.

Zu Absatz 3

Die JSVP fordert, dass nur Personen eingebürgert werden, die keine Schulden beim Staat haben. Die SVP fordert, Absatz 3 sei ohne die Relativierung gemäss erläuterndem Bericht anzuwenden.

11 Organisationen (AvenirSocial, Binational, camarada, EKM, HEKS, humanrights, Sans-Papiers, SFH, SGB, Travail.Suisse, Unia) fordern, Absatz 3 sei zu streichen.

humanrights ist der Ansicht, die Ausschlusskriterien für Sozialhilfebeziehende verstossen gegen das Grundrecht der Rechtsgleichheit. Operation Libero ist der Ansicht, dass Absatz 3 auch ein entwürdigendes Signal an alle Schweizerinnen und Schweizer sende, die Sozialhilfe beziehen, weil das Urteil der mangelnden Integration auch auf sie zutreffe. Travail.Suisse beantragt, falls Absatz 3 nicht gestrichen werde, sei zu erwähnen, dass es das Verhältnismässigkeitsprinzip zu wahren gelte. Die Unia fordert, dass ernsthafte Bemühungen, eine Arbeitsstelle zu finden, als Nachweis für die Teilnahme am Wirtschaftsleben auszureichen haben.

Der Kanton VD und die SKOS erkennen keine ausreichende Kompetenz des Bundesrates, um den Sozialhilfebezug zum Nichteinbürgerungsmerkmal zu erklären. Darüber hinaus erkennt die SKOS in der Definition von Sozialhilfebezug als Nichteinbürgerungsgrund mehr als eine blosser Konkretisierung der gesetzlichen Grundlage. Die Bestimmung habe Gesetzescharakter und gehöre somit nicht in einen Ausführungserlass auf Verordnungsstufe. Die pauschale Definition von Sozialhilfebezug als Nichteinbürgerungsmerkmal begünstige Eingriffe in das Grundrecht auf rechtliche Gleichbehandlung. Die SKOS verlangt eine Konkretisierung der Integrationskriterien, sodass die Voraussetzungen zur Einschränkung von Grundrechten (Art. 36 BV) erfüllt werden können.

Keine Bemerkungen

Kantone:

AI, GL, GE, GR, JU, LU, NW, SH, SZ, TG, TI, ZH

Parteien:

CVP, EVP

Verbände/interessierte Kreise:

ASO, CP, C9FBA, DVLS, Integration Handicap, Pink Cross, SGV, UNHCR

Artikel 8 E- BüV

Art. 8 Förderung der Integration der Familienmitglieder
(Art. 12 Abs. 1 Bst. e und 26 Abs. 1 Bst. a BüG)

Die Bewerberin oder der Bewerber fördert die Integration der Familienmitglieder nach Artikel 12 Buchstabe e BüG, wenn sie oder er diese unterstützt:

- a. beim Erwerb von Sprachkompetenzen in einer Landessprache;
- b. bei der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung;
- c. bei der Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz; oder
- d. bei anderen Aktivitäten, die zu ihrer Integration in der Schweiz beitragen.

Zustimmung

Kantone:

AR (mit Vorbehalt), BE (mit Vorbehalt), BL (mit Vorbehalt), GE (mit Vorbehalt), JU (mit Vorbehalt)

Parteien:

FDP (mit Vorbehalt)

Verbände/interessierte Kreise:

Travail.Suisse (mit Vorbehalt), SSV

Der Kanton AR beantragt folgende Umformulierung: «(1) dass das Verhalten eines einbürgerungsunwilligen Familienmitglieds der einbürgerungswilligen Person nicht angelastet werden darf» und «(2) dass eine einbürgerungswillige Person die Einbürgerungsvoraussetzung nicht erfüllt, wenn sie die erwähnten Familienmitglieder in ihrer Integration offensichtlich behindert.»

Der Kanton BE fragt sich, wie die Förderung der Integration der Familienmitglieder in der Praxis durch den Kanton und die Gemeinden geprüft und im Erhebungsbericht festgehalten werden solle. Der SSV ist der Ansicht, dass es in der Praxis ausgesprochen schwierig sei zu überprüfen, ob und wie eine Bewerberin oder ein Bewerber seine Familienmitglieder bei der Integration unterstützt. Die Bemühungen, die notwendig seien, um dies feststellen zu können, dürfen den kommunalen Behörden nicht einen unverhältnismässigen Aufwand verursachen.

Der Kanton BL begrüsst, dass die einbürgerungswillige Person die Integration der Familienmitglieder fördern respektive sie bei deren Integration unterstützen muss. Der Kanton GE fordert, der Umgang mit Familienangehörigen, die nicht am Einbürgerungsverfahren teilnehmen, sondern nur als Zeugen befragt werden, sei genauer zu klären. Der Kanton JU ist der Ansicht, dass Artikel 8 nicht absolut notwendig und in der Praxis von den Behörden schwierig anzuwenden sei.

Die FDP fordert, dass die Integrationsunwilligkeit von Ehepartnern sehr wohl ein Einbürgerungshindernis darstellen könne. Die konkrete Ausgestaltung könne den Kantonen überlassen werden. Travail.Suisse beantragt folgende Anpassung: «Die Bewerberin oder der Bewerber fördert die Integration der Familienmitglieder nach Artikel 12 Buchstabe e BüG, wenn sie nicht wesentlich Hindernisse schaffen:»

Ablehnung

Kantone:

VD

Parteien:

Verbände/interessierte Kreise:

Binational, EKM, HEKS, Sans-Papiers, SGB, SFH, Unia

7 Organisationen (Binational, EKM, HEKS, Sans-Papiers, SGB, SFH, Unia) fordern, Artikel 8 sei zu streichen. Der Kanton VD ist der Ansicht, dass die Überprüfung der Verwirklichung der in Artikel 8 normierten Bedingungen einen subjektiven Charakter habe und von der Sensibilität der Prüfbehörde abhängig sei.

Keine Bemerkungen

Kantone:

AG, AI, BS, FR, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, TG, TI, UR, VS, ZG, ZH

Parteien:

CVP, EVP, GPS, JSVP, SVP

Verbände/interessierte Kreise:

ASO, AvenirSocial, camarada, cerebral, CSP, CP, DVLS, FER, humanrights, Integration Handicap, Pink Cross, SGV, SGV/USAM, SKOS, SRK, SVBK, UNHCR, VKM

Artikel 9 E-BüV

Art. 9 Abweichung von den Integrationskriterien
(Art. 12 Abs. 2 BüG)

Die zuständige Behörde berücksichtigt die persönlichen Verhältnisse der Bewerberin oder des Bewerbers angemessen bei der Beurteilung der Integrationskriterien nach den Artikeln 6 und 7. Eine Abweichung von den Kriterien ist möglich, wenn die Bewerberin oder der Bewerber diese nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können aufgrund:

- a. einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung;
- b. einer schweren oder lang andauernden Krankheit;
- c. anderer gewichtiger persönlicher Umstände, namentlich wegen:
 1. einer ausgeprägten Lern-, Lese- oder Schreibschwäche;
 2. Erwerbsarmut;
 3. der Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben.

Zustimmung

Kantone:

AR (mit Vorbehalt), BE (mit Vorbehalt), BS (mit Vorbehalt), FR (mit Vorbehalt), GE, LU, NE (mit Vorbehalt), TI (mit Vorbehalt), VD, VS, ZG (mit Vorbehalt), ZH (mit Vorbehalt)

Parteien:

CVP, GPS (mit Vorbehalt)

Verbände/interessierte Kreise:

AvenirSocial (mit Vorbehalt), camarada (mit Vorbehalt), CSP (mit Vorbehalt), C9FBA (mit Vorbehalt), DVLS (mit Vorbehalt), SKOS (mit Vorbehalt), SRK (mit Vorbehalt), SSV (mit Vorbehalt), SVBK, Travail.Suisse (mit Vorbehalt), UNHCR (mit Vorbehalt), VKM

3 Kantone (GE, LU, VD), 2 Parteien (CVP, EVP) und 2 Organisationen (SVBK, UNHCR) begrüssen die Aufnahme von Kriterien, die ein Abweichen von den Integrationskriterien zulassen.

Der Kanton AR ist der Ansicht, dass die in Buchstabe c Ziffer 2 und 3 aufgeführten Gründe mangelhafte Sprachkompetenzen nicht rechtfertigen dürfen. Der Kanton ZG ist der Ansicht,

dass der Ausnahmetatbestand «der Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben» kein Abweichen vom Integrationskriterium der Sprache, sondern nur ein Abweichen vom Kriterium der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb der Bildung rechtfertigt; Buchstabe c Ziffer 3 sei daher zu präzisieren. Der SSV ist der Ansicht, dass Betreuungsaufgaben alleine nicht zu einer «Dispens» der sprachlichen Anforderungen führen dürfen.

Der Kanton BS macht geltend, bei der Abweichung von den Integrationskriterien werde nicht erklärt, wie die individuellen Verhältnisse der einbürgerungswilligen Person zu berücksichtigen seien. Der Kanton BS beantragt, die analoge Regelung von BS zu übernehmen.

2 Kantone (TI, ZH) beantragen, dass der Anwendungsbereich der Ausnahmeregelung auf die Integrationskriterien gemäss Artikel 2 Absatz 1 auszudehnen sei. Der Kanton BS macht geltend, dass der Verordnungsentwurf lediglich bei den Integrationskriterien «Sprachnachweis» und «Teilnahme am Wirtschaftsleben» Abweichungen vorsehe, nicht jedoch beim Kriterium «Vertrautsein mit den schweizerischen Lebensverhältnissen», was nicht nachvollziehbar sei.

Der DLSV fordert, Lern-, Lese- oder Schreibschwäche dürfe in keinem Fall ein Einbürgerungshindernis darstellen.

Die SKOS fordert eine Ausrichtung der Abweichungsbestimmungen nicht nur auf persönliche, sondern auch auf gesellschaftliche Verhältnisse, die einer Erfüllung der Integrationskriterien entgegenstehen würden.

Travail.Suisse (in diesem Sinne auch das UNHCR) beantragt folgende Formulierung: «Abweichungen von den Kriterien sind vorgesehen, wenn».

4 Kantone (BE, FR, VD, VS) und die VKM machen auf Abweichungen zwischen dem Entwurf und dem erläuternden Bericht aufmerksam.

Vorschläge für weitere Abweichungen von den Integrationskriterien

Für ältere Menschen (AvenirSocial, camarada, C9FBA) sowie bei einer Unterbeschäftigung, in welcher der Arbeitsmarkt eine höhere Beschäftigungsquote nicht zulässt, und bei strukturellen Schwierigkeiten der Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (CSP) soll von den Integrationskriterien abgewichen werden. Ferner, wenn die Bewerberinnen und Bewerber:

- eine Invalidenrente beziehen (AvenirSocial);
- an einer psychischen Krankheit (camarada) oder an posttraumatischen Belastungsstörungen (SRK) leiden;
- Sozialhilfeleistungen beziehen, weil ihnen die zu Unterhaltszahlungen verpflichteten Personen diese Leistungen verweigern(SSV).

Ablehnung

Kantone:

BL, OW, NE

Parteien:

JSVP

Verbände/interessierte Kreise:

Binational, EKM, HEKS, Sans-Papiers, SFH, SGB, Unia

Der Kanton NE ist der Ansicht, dass die Abweichungen von den Integrationskriterien weder die Situation von Personen, denen Asyl gewährt worden ist, noch von anderen besonders schutzbedürftigen Personen berücksichtigen. 2 Kantone (BL, OW) sowie die JSVP fordern, Buchstabe c Ziffer 2 oder Ziffer 3 seien zu streichen. Darüber hinaus beantragt der Kanton OW folgende Formulierung: «Erreichung einer auf Stufe Kanton festzulegenden Altersgrenze».

7 Organisationen (Binational, EKM, HEKS, Sans-Papiers, SFH, SGB, Unia) beantragen, «Illettrismus» sei als Abweichung von den Integrationskriterien aufzunehmen. Sie beantragen einen zusätzlichen Absatz: «Das SEM trägt bei der Beurteilung der Integrationskriterien dem

Prinzip der Nichtdiskriminierung und dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung.»

Keine Bemerkungen

Kantone:

AG, AI, GL, GR, NW, SG, JU, SH, SO, TG, UR

Parteien:

EVP, FDP, SVP

Verbände/interessierte Kreise:

ASO, CP, cerebral, FER, humanrights, Integration Handicap, Pink Cross, SGV, SGV/USAM, SRK

Artikel 10 E-BüV

Art. 10 Eheliche Gemeinschaft
(Art. 21 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Bst. a)

¹ Eine eheliche Gemeinschaft setzt das formelle Bestehen einer Ehe sowie eine tatsächliche Lebensgemeinschaft voraus, in der der gemeinsame Wille zu einer stabilen ehelichen Gemeinschaft intakt ist.

² Das Erfordernis des Zusammenwohnens besteht nicht, wenn für getrennte Wohnorte wichtige Gründe geltend gemacht werden und die eheliche Gemeinschaft weiter besteht.

³ Die eheliche Gemeinschaft muss im Zeitpunkt der Gesuchstellung und im Zeitpunkt der Einbürgerung bestehen.

Zustimmung

Kantone:

FR (mit Vorbehalt), VD (mit Vorbehalt)

Parteien:

JSVP (mit Vorbehalt)

Verbände/interessierte Kreise:

VKM (mit Vorbehalt)

Der Kanton FR regt an, dass die mit der Überprüfung der persönlichen Verhältnisse der Bewerberinnen und Bewerber beauftragten Personen, wie etwa Polizisten, vereidigt werden sollen.

Der Kanton VD fragt sich, ob eine analoge Bestimmung aufgenommen werde, sobald das Resultat über die Pa. Iv. «Gleichstellung der eingetragenen Partnerschaft mit der Ehe im Einbürgerungsverfahren» vorliegt.

Die JSVP fordert folgende Anpassung: «Die eheliche Gemeinschaft muss zum Zeitpunkt der Gesuchstellung schon mindestens drei Jahre bestehen (Auslandgesuche sechs Jahre) und muss bis zum Zeitpunkt der Einbürgerung weiter fortbestehen. Es dürfen keine Scheidungsverfahren eingeleitet worden sein oder in Aussicht stehen, die Ehepartner führen ein stabiles, gemeinsames Leben im selben Haushalt.»

Die VKM stellt fest, die Frist sei nicht auf das AuG abgestimmt, nach welchem für die C-Bewilligung die Ehegemeinschaft fünf Jahre andauern muss. Hier bestehe ein Widerspruch zum Stufenmodell.

Es liegen keine Ablehnungen vor.

Keine Bemerkungen

Kantone:

AG, AI, AR, BE, BL, BS, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VS, ZG, ZH

Parteien:

CVP, EVP, FDP, GPS, SVP

Verbände/interessierte Kreise:

ASO, AvenirSocial, Binational, camarada, cerebral, CSP, CP, C9FBA, DVLS, EKM, FER, HEKS, humanrights, Integration Handicap, Pink Cross, Sans-Papiers SFH, SGB, SGV, SGV/USAM, SKOS, SRK, SSV, SVBK, Travail.Suisse, Unia, UNHCR

Artikel 11 E-BüV

Art. 11 Enge Verbundenheit mit der Schweiz
(Art. 21 Abs. 2 Bst. b, 26 Abs. 1 Bst. b und 51 Abs. 1 und 2 BÜG)

¹ Die Bewerberin oder der Bewerber ist mit der Schweiz eng verbunden, wenn sie oder er:

- a. sich innert den letzten sechs Jahren vor der Gesuchstellung mindestens dreimal für je mindestens fünf Tage in der Schweiz aufgehalten hat;
- b. sich im Alltag mündlich in einer Landessprache verständigen kann;
- c. über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz verfügt; und
- d. Kontakte zu Schweizerinnen oder Schweizern pflegt.

² Die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a und d müssen von Referenzpersonen mit Wohnsitz in der Schweiz bestätigt werden.

³ Die zuständige Behörde berücksichtigt bei der Beurteilung von Absatz 1 Buchstabe a die persönlichen Verhältnisse der Bewerberin oder des Bewerbers.

Zustimmung

Kantone:

OW (mit Vorbehalt), ZG (mit Vorbehalt)

Parteien:

Verbände/interessierte Kreise:

ASO (mit Vorbehalt), EKM (mit Vorbehalt), Pink Cross (mit Vorbehalt), Travail.Suisse (mit Vorbehalt), UNHCR (mit Vorbehalt)

Der Kanton OW beantragt, die Aufenthaltszeit in der Schweiz sei erheblich zu erhöhen und unter Buchstabe e sei folgende Formulierung aufzunehmen: «für die Schweiz oder die Region wirtschaftlich von Bedeutung ist.» Der Kanton ZG beantragt, die Formulierung «Kenntnisse» anstatt «Grundkenntnisse» zu verwenden.

Die ASO schlägt vor, dass sich einbürgerungswillige Personen innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Gesuchstellung zweimal in der Schweiz aufgehalten haben müssen.

Die EKM beantragt, Absatz 1 Buchstabe a sei wie folgt zu ändern: «sich innert den letzten zehn Jahren mindestens dreimal in der Schweiz aufgehalten hat.» Travail.Suisse beantragt folgende Anpassung: «Vorbehalten bleiben Situationen, in denen die Bewerberinnen und Bewerber aus gesundheitlichen, finanziellen oder familiären Gründen nicht reisen können.»

Pink Cross führt aus, für Ehegatten oder zumindest für solche, die im Ausland leben oder im Ausland gelebt haben, werden weniger strenge Anforderungen an die Integration gestellt (nur enge Verbundenheit mit der Schweiz). Dieselben Anforderungen an die Integration müssten auch für eingetragene Paare gelten. Pink Cross ist der Ansicht, dass Einbürgerungswillige, die im Ausland leben oder gelebt haben, eine Landessprache der Schweiz beherrschen müssen.

Das UNHCR empfiehlt, die besonderen Lebenssituationen sollen auch bei der möglichen Überprüfung des Vertrautseins mit den schweizerischen Lebensverhältnissen in Betracht gezogen werden.

Ablehnung

Kantone:

Parteien:

CVP, JSVP, SVP

Verbände/interessierte Kreise:

Die JSVP fordert, Artikel 11 sei ersatzlos zu streichen. Die SVP fordert eine Erhöhung der nötigen Mindestaufenthalte, um von einer «engen Verbundenheit» zur Schweiz sprechen zu können.

Keine Bemerkungen

Kantone:

AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZH

Parteien:

EVP, FDP, GPS

Verbände/interessierte Kreise:

AvenirSocial, Binational, camarada, cerebral, CSP, CP, C9FBA, DVLS, FER, HEKS, human-rights, Integration Handicap, Sans-Papiers, SFH, SGB, SGV, SGV/USAM, SKOS, SRK, SSV, SVBK, Unia, VKM

Artikel 12 E-BüV

Art. 12 Zuständigkeit
 (Art. 13 Abs. 1 und 18 Abs. 2 BÜG)

¹ Der Kanton bezeichnet die Behörde, bei der das Einbürgerungsgesuch einzureichen ist.

² Zieht die Bewerberin oder der Bewerber während des Verfahrens in eine andere Gemeinde oder in einen anderen Kanton um, so bleibt die vom Kanton bezeichnete Behörde zuständig, wenn sie die zur Zusicherung nach Artikel 13 Absatz 2 BÜG notwendigen Abklärungen abgeschlossen hat.

Zustimmung

Kantone:

AG (mit Vorbehalt), AR (mit Vorbehalt), LU (mit Vorbehalt), SG (mit Vorbehalt), SH (mit Vorbehalt), SO

Parteien:

GPS (mit Vorbehalt)

Verbände/interessierte Kreise:

EKM (mit Vorbehalt), SSV (mit Vorbehalt), SFH (mit Vorbehalt)

Der Kanton SO begrüsst die Bestimmung.

2 Kantone (AR, SG) und der SSV beantragen, der Begriff der «Zusicherung» sei zu präzisieren. Der Kanton AG beantragt, es sei an die Rechtskraft des Entscheids der als erstes zuständigen Behörde anzuknüpfen. Der Kanton SH ist der Ansicht, die Zuständigkeit solle nur erhalten bleiben, wenn der Kanton und allenfalls die Gemeinde die Einbürgerung zugesichert haben. Der Kanton LU macht geltend, soweit im Laufe eines Einbürgerungsverfahrens der Wohnort und damit der Lebensmittelpunkt gewechselt werden, sei die Integration am Ort in Frage gestellt. Damit entsteht ein Widerspruch zur Regelung von Artikel 12 Absatz 2.

Die EKM (ebenso GPS, SFH) beantragt folgende Formulierungen: «(1) Das Gesuch ist bei der zuständigen Behörde des Kantons einzureichen. (3) Die kantonale Behörde informiert Interessierte über das Einbürgerungsverfahren. (a) Sie gibt insbesondere Auskunft über den Verfahrensablauf, die Unterlagen, die mit den Gesuchsformularen einzureichen sind, die formellen und materiellen Kriterien, welche die Gesuchstellenden erfüllen müssen und über die Gebühren. (b) Sie schaltet die Gesuchsformulare auf.»

Ablehnung

Kantone:

NE, VD

Parteien:

Verbände/interessierte Kreise:

Der Kanton NE ist der Ansicht, dass Artikel 12 nutzlos sei, weil er wiederhole, was in Artikel 13 und 18 BüG aufgeführt sei. Der Kanton VD ist der Ansicht, dass Absatz 2 zu keiner Vereinfachung in der Administration beitrage und zu unpräzise formuliert sei.

Keine Bemerkungen

Kantone:

AI, BE, BL, BS, FR, GL, GE, GR, JU, NW, OW, SZ, TG, TI, UR, VS, ZG, ZH

Parteien:

CVP, EVP, FDP, JSVP, SVP

Verbände/interessierte Kreise:

ASO, AvenirSocial, Binational, camarada, cerebral, CSP, CP, C9FBA, DVLS, FER, HEKS, humanrights, Integration Handicap, Pink Cross, Sans-Papiers, SGB, SGV, SGV/USAM, SKOS, SRK, SVBK, Travail.Suisse, Unia, UNHCR, VKM

Artikel 13 E-BüV

Art. 13 Kantonaler Einbürgerungsentscheid
(Art. 14 Abs. 1 und 2 BüG)

¹ Vor der Einbürgerung der Bewerberin oder des Bewerbers führt die zuständige kantonale Behörde erneut eine Abfrage im Strafregister-Informationssystem VOSTRA durch.

² Sie prüft zusätzlich erneut die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung, wenn nach Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes die Einbürgerung nicht innerhalb von sechs Monaten erfolgen kann.

³ Läuft die Gültigkeitsfrist der Einbürgerungsbewilligung des Bundes ab und erfüllt die Bewerberin oder der Bewerber die Einbürgerungsvoraussetzungen weiterhin, so kann die zuständige kantonale Behörde beim SEM erneut um eine Einbürgerungsbewilligung nachsuchen.

Zustimmung

Kantone:

AG (mit Vorbehalt), FR (mit Vorbehalt), GE, SG (mit Vorbehalt), TI (mit Vorbehalt)

Parteien:

Verbände/interessierte Kreise:

CSP (mit Vorbehalt), SSV (mit Vorbehalt)

Der Kanton AG beantragt, Absatz 2 so umzuformulieren, dass nur die Sozialhilfeabhängigkeit erneut geprüft werden muss. Eine erneute Überprüfung sämtlicher Voraussetzungen sei unverhältnismässig.

Der Kanton FR beantragt, die Frist von sechs Monaten sei auf zwölf Monate zu erhöhen.

Der Kanton GE begrüsst die Abfrage im VOSTRA und die Harmonisierung der Fristen nach Absatz 2. Der Kanton SG macht geltend, die Gemeinden im Kanton SG hätten keinen Zugriff auf VOSTRA. Er fragt sich, ob der Bund den Gemeinden den Zugriff auf VOSTRA ermöglichen wolle.

Der Kanton TI schlägt vor, in Betracht zu ziehen, dass vor der Einbürgerung einer Bewerberin oder eines Bewerbers die zuständige kantonale Stelle (Justizbehörden oder Polizei) nach unerledigten (nicht im VOSTRA eingetragen) Strafdelikten angefragt werden soll.

Die CSP beantragt, Absatz 3 sei wie folgt anzupassen: «so muss die zuständige kantonale Behörde beim SEM.»

Der SSV fordert, die erste VOSTRA-Überprüfung solle explizit den Kantonen zufallen, um die Gemeinden von zusätzlichem Aufwand zu befreien.

Ablehnung

Kantone:

JU

Parteien:

Verbände/interessierte Kreise:

Der Kanon JU ist der Ansicht, durch die Überprüfungen werde die Arbeitsbelastung ansteigen.

Keine Bemerkungen

Kantone:

AI, AR, BE, BL, BS, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SH, SO, SZ, TG, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien:

CVP, EVP, FDP, GPS, JSVP, SVP

Verbände/interessierte Kreise:

ASO, AvenirSocial, Binational, camarada, cerebral, CP, C9FBA, DVLS, EKM, FER, HEKS, humanrights, Integration Handicap, Pink Cross, Sans-Papiers, SFH, SGB, SGV, SGV/USAM, SKOS, SRK, SVBK, Travail.Suisse, Unia, UNHCR, VKM

Artikel 14 E-BüV

Art. 14 Einreichung und Prüfung der Gesuche bei Aufenthalt in der Schweiz
(Art. 25 Abs. 2, 29 Abs. 2, 34 Abs. 2 und 51 Abs. 1 und 2 BÜG)

¹ Die Bewerberin oder der Bewerber reicht das Gesuch um erleichterte Einbürgerung oder um Wiedereinbürgerung beim SEM ein, wenn sie oder er in der Schweiz lebt.

² Das SEM prüft das Gesuch auf seine Vollständigkeit hin und beauftragt die zuständige kantonale Behörde mit den Erhebungen, die zur Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen notwendig sind.

³ Nach Eingang des Erhebungsberichts kann das SEM bei Bedarf die zuständige kantonale Behörde mit weiteren Erhebungen beauftragen oder eigene ergänzende Erhebungen durchführen.

⁴ Das SEM bestimmt, welche Unterlagen mit dem Gesuchsformular einzureichen sind.

Zustimmung

Kantone:

FR (mit Vorbehalt)

Parteien:

GPS (mit Vorbehalt)

Verbände/interessierte Kreise:

Binational (mit Vorbehalt), EKM (mit Vorbehalt), Travail.Suisse (mit Vorbehalt), SFH (mit Vorbehalt)

Der Kanton FR beantragt, dass die bisherigen Verfahrensabläufe zwischen dem Kanton und dem SEM beizubehalten seien.

Die EKM (ebenso Binational, GPS, SFH) beantragt einen zusätzlichen Absatz: «Das SEM informiert Interessierte über das Einbürgerungsverfahren. (a) Es gibt insbesondere Auskunft über den Verfahrensablauf, die Unterlagen, die mit den Gesuchsformularen einzureichen sind, die formellen und materiellen Kriterien, welche Gesuchstellende erfüllen müssen und über die Gebühren. (b) Es schaltet die Gesuchsformulare auf.»

Travail.Suisse ist der Ansicht, die Formulierung «bei Bedarf» lasse den Behörden zu viel Handlungsspielraum, und beantragt folgende Anpassung: «Das SEM benötigt eine hinreichende Begründung und informiert die Bewerberin und den Bewerber über die Gründe,

weshalb weitere Erhebungen notwendig sind.»

Es liegen keine Ablehnungen vor.

Keine Bemerkungen

Kantone:

AI, AR, AG, BE, BL, BS, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien:

CVP, EVP, FDP, JSVP, SVP

Verbände/interessierte Kreise:

ASO, AvenirSocial, camarada, cerebral, CSP, CP, C9FBA, DVLS, FER, HEKS, humanrights, Integration Handicap, Pink Cross, Sans-Papiers, SGB, SGV, SGV/USAM, SKOS, SRK, SSV, SVBK, Unia, UNHCR, VKM,

Artikel 15 E-BüV

Art. 15 Einreichung und Prüfung der Gesuche bei Aufenthalt im Ausland
(Art. 25 Abs. 2, 29 Abs. 2 und 51 Abs. 1 und 2 BüG)

¹ Die Bewerberin oder der Bewerber reicht das Gesuch um erleichterte Einbürgerung oder um Wiedereinbürgerung bei der Schweizer Vertretung im Ausland ein, wenn sie oder er im Ausland lebt.

² Die Schweizer Vertretung prüft das Gesuch auf seine Vollständigkeit hin. Sie lädt die Bewerberin oder den Bewerber zu einem persönlichen Gespräch ein und nimmt die zur Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen notwendigen Erhebungen vor.

³ Die Schweizer Vertretung übermittelt das Einbürgerungsgesuch und den Erhebungsbericht dem SEM.

⁴ Nach Eingang des Gesuchs kann das SEM bei Bedarf die Schweizer Vertretung mit weiteren Erhebungen beauftragen.

⁵ Das SEM bestimmt, welche Unterlagen mit dem Gesuchsformular einzureichen sind.

Zustimmung

Kantone:

Parteien:

GPS (mit Vorbehalt)

Verbände/interessierte Kreise:

EKM (mit Vorbehalt), SFH (mit Vorbehalt), Travail.Suisse (mit Vorbehalt)

Die EKM (ebenso GPS, SFH) beantragt folgende Formulierung: «Die Schweizer Vertretung prüft das Gesuch auf seine Vollständigkeit hin. Sie führt mit der Bewerberin oder dem Bewerber ein persönliches Gespräch und nimmt die zur Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen notwendigen Erhebungen vor.» Die EKM beantragt einen zusätzlichen Absatz: «Das SEM informiert über das erleichterte Einbürgerungsverfahren aus dem Ausland wie folgt: (a) Es gibt insbesondere Auskunft über den Verfahrensablauf, die Unterlagen, die mit den Gesuchsformularen einzureichen sind, die formellen und materiellen Kriterien, welche Gesuchstellende erfüllen müssen und über die Gebühren. (b) Es schaltet die Gesuchsformulare auf.»

Travail.Suisse ist der Ansicht, die Formulierung «bei Bedarf» lasse den Behörden zu viel Handlungsspielraum und beantragt folgende Anpassung: «Das SEM benötigt eine hinreichende Begründung und informiert die Bewerberin und den Bewerber über die Gründe, weshalb weitere Erhebungen notwendig sind.»

Es liegen keine Ablehnungen vor.

Keine Bemerkungen

Kantone:

AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien:

CVP, EVP, FDP, JSVP, SVP

Verbände/interessierte Kreise:

ASO, AvenirSocial, Binational, camarada, cerebral, CSP, CP, C9FBA, DVLS, FER, HEKS, humanrights, Integration Handicap, Pink Cross, SGB, SGV, SGV/USAM, SKOS, SRK, SSV, SVBK, Sans-Papiers, Unia, UNHCR, VKM

Artikel 16 E-BüV

Art. 16	Aufenthalt (Art. 33 Abs. 2 BüG)
----------------	------------------------------------

Der Aufenthalt im Ausland für höchstens ein Jahr im Auftrag des Arbeitgebers oder zu Aus- oder Weiterbildungszwecken gilt als kurzfristiges Verlassen der Schweiz mit der Absicht auf Rückkehr.

Zustimmung

Kantone:

GE (mit Vorbehalt), TI (mit Vorbehalt), VD (mit Vorbehalt)

Parteien:

GPS (mit Vorbehalt)

Verbände/interessierte Kreise:

SGB (mit Vorbehalt), EKM (mit Vorbehalt), SFH (mit Vorbehalt),

Der Kanton GE macht darauf aufmerksam, dass das Bürgerrechtsgesetz nicht mit dem Ausführungserlass korrespondiere. Der Kanton TI macht darauf aufmerksam, dass Artikel 16 (höchstens ein Jahr) im Widerspruch zu Artikel 33 Absatz 3 BüG (während mehr als sechs Monaten) steht. Der Kanton VD begrüsst die Bestimmung und beantragt, weitere Präzisierungen seien entweder auf Verordnungs- oder Weisungsstufe zu normieren.

Die EKM (ebenso GPS, SGB, SFH) beantragt, die Frist sei auf vier Jahre auszudehnen.

Ablehnung

Kantone:

GR

Parteien:

Verbände/interessierte Kreise:

Der Kanton GR macht geltend, es gehe aus Artikel 16 nicht klar hervor, ob die Bestimmung auch für die Berechnung der kantonalen und kommunalen Wohnsitz- bzw. Aufenthaltsfristen anzuwenden sei. Hiervon sei seines Erachtens nicht auszugehen.

Keine Bemerkungen

Kantone:

AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, VS, ZG, ZH

Parteien:

CVP, EVP, FDP, JSVP, SVP

Verbände/interessierte Kreise:

ASO, AvenirSocial, Binational, camarada, cerebral, CSP, CP, C9FBA, DVLS, FER, HEKS, humanrights, Integration Handicap, Pink Cross, Sans-Papiers, SGV, SGV/USAM, SKOS, SRK, SSV, SVBK, Travail.Suisse, Unia, UNHCR, VKM

Artikel 17 E-BüV

Art. 17 Erhebungen für eine ordentliche Einbürgerung
(Art. 34 Abs. 3 BüG)

¹ Die zuständige kantonale Behörde erstellt den Erhebungsbericht. Dieser enthält die Personalien (Name, Vorname, Geburtsdatum, Zivilstand, Staatsangehörigkeit) der Bewerberin oder des Bewerbers sowie aktuelle Angaben über die Einbürgerungsvoraussetzungen, namentlich die:

- a. Art der ausländerrechtlichen Bewilligung (Art. 9 Abs. 1 Bst. a BüG);
- b. Aufenthaltsdauer in der Schweiz (Art. 9 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 BüG);
- c. Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 4);
- d. Respektierung der Werte der Bundesverfassung (Art. 5);
- e. Sprachkompetenzen (Art. 6);
- f. Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung (Art. 7);
- g. Förderung und Unterstützung der Integration der Familienmitglieder (Art. 8).

² Der Erhebungsbericht gibt zudem Auskunft über das Vertrautsein mit den schweizerischen Lebensverhältnissen (Art. 2).

³ Kann die Bewerberin oder der Bewerber die Integrationskriterien nach den Artikeln 6 und 7 wegen Krankheit, Behinderung oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder kaum erfüllen (Art. 9), so wird im Erhebungsbericht darauf hingewiesen.

⁴ Stellen Ehegatten gemeinsam ein Einbürgerungsgesuch oder werden minderjährige Kinder in das Einbürgerungsgesuch einbezogen, so gibt der Erhebungsbericht Auskunft über jede Bewerberin und jeden Bewerber.

Zustimmung

Kantone:

BE (mit Vorbehalt), BS (mit Vorbehalt), FR (mit Vorbehalt), TI (Vorbehalt), VS (mit Vorbehalt),

Parteien:

Verbände/interessierte Kreise:

SSV (mit Vorbehalt), VKM (mit Vorbehalt)

Der Kanton BE (ebenso VKM) ist der Ansicht, dass die Erhebungsberichte deutlich umfassender ausfallen werden als bisher. Der Kanton BE weist darauf hin, dass die Behörden nicht darum herumkommen, die Gebühren für die Erhebungsberichte deutlich zu erhöhen, was zur Folge haben wird, dass auch die ordentlichen Einbürgerungen deutlich teurer werden.

Der Kanton BS beantragt, sofern die Erleichterungen gemäss Artikel 9 auf das Kriterium «Vertrautsein mit den schweizerischen Lebensverhältnissen» ausgedehnt werden, sei die Bestimmung zu ergänzen.

Der Kanton FR stellt zwischen den Kantonen inhaltliche Unterschiede in den Erhebungsberichten fest. Eine Vereinheitlichung wäre unter der Ägide des Bundes möglich.

Der Kanton TI beantragt, Absatz 3 sei mit dem Verweis auf Artikel 2 Absatz 2 zu ergänzen.

Der Kanton VS schlägt vor, die Formulierung «die zuständige kantonale Behörde» durch «die vom Kanton zu bezeichnende Behörde» zu ersetzen.

Der SSV beantragt, der Erhebungsbericht soll neben Strafurteilen oder hängigen Strafverfahren auch Hinweise zu polizeilichen Vorkommnissen generell oder zu allfälligen Jugendstraftaten enthalten.

Es liegen keine Ablehnungen vor.

Keine Bemerkungen

Kantone:

AG, AI, AR, BL, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, VD, ZG, ZH

Parteien:

CVP, EVP, FDP, GPS, JSVP, SVP

Verbände/interessierte Kreise:

ASO, AvenirSocial, Binational, camarada, cerebral, CSP, CP, C9FBA, DVLS, EKM, Integration Handicap, FER, HEKS, humanrights, Pink Cross, SFH, SGB, SGV, SGV/USAM, SKOS, SRK, SVBK, Sans-Papiers, Travail.Suisse, Unia, UNHCR

Artikel 18 E-BüV

Art. 18	Erhebungen für eine erleichterte Einbürgerung oder eine Wiedereinbürgerung bei Aufenthalt in der Schweiz (Art. 34 Abs. 3 BüG)
----------------	--

¹ Die zuständige kantonale Behörde erstellt den Erhebungsbericht wie bei einer ordentlichen Einbürgerung (Art. 17).

² Der Erhebungsbericht gibt zudem Auskunft über die weiteren, spezifischen Voraussetzungen, die für die Beurteilung einer erleichterten Einbürgerung oder einer Wiedereinbürgerung nach den Artikeln 21–24, 27 und 51 BüG notwendig sind.

Zustimmung

Kantone:

BE (mit Vorbehalt), FR (mit Vorbehalt), JU (mit Vorbehalt), LU (mit Vorbehalt), VS (mit Vorbehalt)

Parteien:

Verbände/interessierte Kreise:

Binational (mit Vorbehalt), VKM (mit Vorbehalt)

3 Kantone (BE, JU, LU) und die VKM sind der Ansicht, dass der Verwaltungsaufwand für die Gemeinden und Kantone bei der erleichterten Einbürgerung zunehme. Der Kanton BE (ebenso VKM) ist der Ansicht, dass der personelle und finanzielle Aufwand für die Kantone beträchtlich steigen werde.

Der Kanton FR stellt zwischen den Kantonen inhaltliche Unterschiede in den Erhebungsberichten fest. Eine Vereinheitlichung wäre unter der Ägide des Bundes möglich.

Der Kanton VS schlägt vor, die Formulierung «die zuständige kantonale Behörde» durch «die vom Kanton zu bezeichnende Behörde» zu ersetzen.

Binational beantragt, die Formulierung «wie bei einer ordentlichen Einbürgerung» sei zu streichen und müsse einen eigenen Katalog erhalten.

Es liegen keine Ablehnungen vor.

Keine Bemerkungen

Kantone:

AG, AI, AR, BL, BS, GE, GL, GR, NE, NW, SG, OW, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, ZG, ZH

Parteien:

CVP, EVP, FDP, GPS, JSVP, SVP

Verbände/interessierte Kreise:

ASO, AvenirSocial, camarada, cerebral, CSP, CP, C9FBA, DVLS, EKM, FER, HEKS, humanrights, Integration Handicap, Pink Cross, Sans-Papiers, SFH, SGB, SGV, SGV/USAM, SKOS, SRK, SSV, SVBK, Travail.Suisse, Unia, UNHCR

Artikel 19 E-BüV

Art. 19 Erhebungen für eine erleichterte Einbürgerung oder eine Wiedereinbürgerung bei Aufenthalt im Ausland (Art. 34 Abs. 3 BüG)

¹ Die Schweizer Vertretung erstellt den Erhebungsbericht. Dieser enthält die Personalien (Name, Vorname, Geburtsdatum, Zivilstand, Staatsangehörigkeit) der Bewerberin oder des Bewerbers sowie aktuelle Angaben über die sinngemässe Erfüllung der folgenden Einbürgerungsvoraussetzungen:

- a. Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 4);
- b. Respektierung der Werte der Bundesverfassung (Art. 5);
- c. Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung (Art. 7);
- d. Förderung und Unterstützung der Integration der Familienmitglieder (Art. 8).

² Der Erhebungsbericht gibt zudem Auskunft über die enge Verbundenheit der Bewerberin oder des Bewerbers mit der Schweiz (Art. 11) sowie über die weiteren, spezifischen Voraussetzungen, die für die Beurteilung einer erleichterten Einbürgerung oder einer Wiedereinbürgerung nach den Artikeln 21 Absatz 2, 27 und 51 BüG notwendig sind.

³ Kann die Bewerberin oder der Bewerber die Kriterien nach den Artikeln 7 und 11 wegen Krankheit, Behinderung oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder kaum erfüllen, so wird im Erhebungsbericht darauf hingewiesen.

⁴ Werden minderjährige Kinder in das Einbürgerungsgesuch einbezogen, so gibt der Erhebungsbericht Auskunft über jede Bewerberin und jeden Bewerber.

Zustimmung

Kantone:

FR (mit Vorbehalt)

Parteien:

GPS (mit Vorbehalt)

Verbände/interessierte Kreise:

ASO (mit Vorbehalt), Binational (mit Vorbehalt), EKM (mit Vorbehalt)

Der Kanton FR stellt zwischen den Kantonen inhaltliche Unterschiede in den Erhebungsberichten fest. Eine Vereinheitlichung wäre unter der Ägide des Bundes möglich.

Die ASO ist der Ansicht, bei der Beurteilung des Kriteriums der «Teilnahme am Wirtschaftsleben» oder «am Erwerb von Bildung» sei die Situation des Wohnsitzlandes zu berücksichtigen. Den Schweizer Vertretungen im Ausland sollte ein Handlungsspielraum bei der Beurteilung dieses Kriteriums gelassen werden.

Binational ist der Ansicht, dass Buchstabe a, b und c leicht bizarr wirken.

Die EKM (ebenso GPS) beantragt folgende Anpassung: «(1) Die Schweizer Vertretung erstellt den Erhebungsbericht. Dieser enthält die Personalien (Name, Vorname, Geburtsdatum, Zivilstand, Staatsangehörigkeit) der Bewerberin oder des Bewerbers. (2) Der Erhebungsbericht gibt zudem Auskunft über die enge Verbundenheit der Bewerberin oder des Bewerbers mit der Schweiz (Art. 11).»

Es liegen keine Ablehnungen vor.

Keine Bemerkungen

Kantone:

AG, AI, AR, BE, BL, BS, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien:

CVP, EVP, FDP, JSVP, SVP

Verbände/interessierte Kreise:

AvenirSocial, camarada, CSP, cerebral, CP, C9FBA, DVLS, FER, HEKS, humanrights, Integration Handicap, Pink Cross, Sans-Papiers, SFH, SGB, SGV, SGV/USAM, SRK, SKOS, SSV, SVBK, Travail.Suisse, Unia, UNHCR, VKM

Artikel 20 E-BüV

Art. 20 Erhebungen für eine Nichtigerklärung
(Art. 34 Abs. 3 BüG)

¹ Eröffnet das SEM ein Nichtigkeitsverfahren gegen eine erleichterte Einbürgerung oder eine Wiedereinbürgerung, so kann es die zuständige kantonale Behörde oder die Schweizer Vertretung mit den erforderlichen Erhebungen beauftragen.

² Bei einem Nichtigkeitsverfahren gegen eine erleichterte Einbürgerung aufgrund der Ehe mit einer Schweizerin oder einem Schweizer (Art. 21 BüG) kann das SEM die zuständige kantonale Behörde oder die Schweizer Vertretung mit der Befragung der Ehegattin oder des Ehegatten der betroffenen Person beauftragen. Das SEM kann bei Bedarf die Befragung weiterer Personen vorsehen.

³ Bei der Befragung stützt sich die zuständige kantonale Behörde oder die Schweizer Vertretung auf den vom SEM erstellten Fragekatalog.

⁴ Sie erstellt ein Befragungsprotokoll und leitet es an das SEM weiter.

Zustimmung

Kantone:

AG (mit Vorbehalt), FR (mit Vorbehalt), TG (mit Vorbehalt), ZG (mit Vorbehalt)

Parteien:

Verbände/interessierte Kreise:

Travail.Suisse (mit Vorbehalt)

Der Kanton AG ist der Ansicht, es fehle eine Regelung für Nichtigkeitsverfahren gegen eine ordentliche Einbürgerung.

Der Kanton FR stellt zwischen den Kantonen inhaltliche Unterschiede in den Erhebungsberichten fest. Eine Vereinheitlichung wäre unter der Ägide des Bundes möglich.

Der Kanton TG ist der Ansicht, dass die Koordination dieser Bestimmung mit Artikel 34 Absatz 2 BüG nicht ganz gelungen sei. Im Bürgerrechtsgesetz sei die Mitwirkung der kantonalen Einbürgerungsbehörde als Auftrag formuliert. Im Entwurf werde dieser Auftrag indessen relativiert, indem festgehalten ist, dass der Bund bzw. das SEM die kantonale Behörde mit den erforderlichen Erhebungen lediglich beauftragen kann. Zudem werden neu auf einmal auch die Schweizer Vertretungen «ins Spiel gebracht».

Der Kanton ZG beantragt, die Bestimmung sei mit einem Melderecht für die Nichtigerklärung von Einbürgerungen zu ergänzen.

Travail.Suisse beantragt, bei einer Nichtigerklärung nach der erleichterten Einbürgerung sei automatisch die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung oder Aufenthaltsbewilligung zu prüfen.

Es liegen keine Ablehnungen vor.

Keine Bemerkungen

Kantone:

AI, AR, BE, BL, BS, LU, NE, GE, GL, GR, JU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TI, UR, VD, VS, ZH

Parteien:

CVP, EVP, FDP, GPS, JSVP, SVP

Verbände/interessierte Kreise:

ASO, AvenirSocial, Binational, camarada, cerebral, CSP, CP, C9FBA, DVLS, EKM, FER, HEKS, humanrights, Integration Handicap, Pink Cross, Sans-Papiers, SFH, SGB, SGV, SGV/USAM, SKOS, SRK, SSV, SVBK, Unia, UNHCR, VKM

Artikel 21 E-BüV

Art. 21

Die Bewerberin oder der Bewerber ist verpflichtet, an der Feststellung des für die Anwendung des BüG massgebenden Sachverhaltes mitzuwirken. Sie oder er muss insbesondere:

- a. zutreffende und vollständige Angaben über die für die Einbürgerung wesentlichen Tatsachen machen;
- b. eine nachträgliche Änderung der Verhältnisse, von denen sie oder er wissen muss, dass sie einer Einbürgerung entgegenstehen, der zuständigen Behörde unverzüglich mitteilen;
- c. bei einem Nichtigkeitsverfahren zutreffende und vollständige Angaben über die für die Einbürgerung wesentlichen Tatsachen machen.

Zustimmung

Kantone:

GE (mit Vorbehalt), GL (mit Vorbehalt)

Parteien:

Verbände/interessierte Kreise:

Der Kanton GE beantragt folgende Formulierung: «die erforderlichen Beweismittel unverzüglich einreichen oder sich darum bemühen, sie innerhalb einer angemessenen Frist zu beschaffen.» Der Kanton GL beantragt, es sei eine rechtliche Verpflichtung zur Erbringung eines Nachweises für Abweichung von den Integrationskriterien aufzunehmen.

Es liegen keine Ablehnungen vor.

Keine Bemerkungen

Kantone:

AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, LU, NE, GR, JU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien:

CVP, EVP, FDP, GPS, JSVP, SVP

Verbände/interessierte Kreise:

ASO, AvenirSocial, Binational, camarada, cerebral, CSP, CP, C9FBA, DVLS, EKM, FER, HEKS, humanrights, Integration Handicap, Pink Cross, Sans-Papiers, SFH, SGB, SGV, SGV/USAM, SKOS, SRK, SSV, SVBK, Travail.Suisse, Unia, UNHCR, VKM

Artikel 22 E-BüV

Art. 22 Frist für die Durchführung von Erhebungen
(Art. 25 Abs. 2, 29 Abs. 2 und 34 Abs. 3 BüG)

Werden die kantonale Einbürgerungsbehörde oder die Schweizer Vertretung im Ausland mit Erhebungen für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen beauftragt, so übermitteln sie ihren Erhebungsbericht in der Regel innerhalb von sechs Monaten dem SEM.

Zustimmung

Kantone:

FR, GE, LU (mit Vorbehalt), NE (mit Vorbehalt), TI (mit Vorbehalt), VD (mit Vorbehalt), VS (mit Vorbehalt), ZH (mit Vorbehalt)

Parteien:

Verbände/interessierte Kreise:

SGV (mit Vorbehalt), SSV (mit Vorbehalt)

Die Kantone FR und GE begrüßen die Bestimmung.

3 Kantone (TI, VS, ZH), der SGV und der SSV weisen darauf hin, dass die Frist von sechs Monaten kaum eingehalten werden könne. Der Kanton LU macht geltend, die Einhaltung der sechs Monate sei davon abhängig, in welcher Form und in welchem Umfang die Berichte in Zukunft verfasst werden müssen. Der Kanton VD ist der Ansicht, dass durch die Frist von sechs Monaten die Dossiers für die erleichterte Einbürgerung Vorrang vor den Dossiers der ordentlichen Einbürgerung bekommen würden.

Der Kanton NE fragt sich, ob für die Durchführung einer Erhebung eine Frist notwendig sei.

Es liegen keine Ablehnungen vor.

Keine Bemerkungen

Kantone:

AG, AI, AR, BE, BL, BS, GL, GR, JU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, ZG,

Parteien:

CVP, EVP, FDP, GPS, JSVP, SVP

Verbände/interessierte Kreise:

ASO, AvenirSocial, Binational, camarada, cerebral, CSP, CP, C9FBA, DVLS, EKM, FER, HEKS, humanrights, Integration Handicap, Pink Cross, Sans-Papiers, SFH, SGB, SGV/USAM, SKOS, SRK, SVBK, Travail.Suisse, Unia, UNHCR, VKM

Artikel 23 E-BüV

Art. 23 Behandlungsfristen für das SEM

¹ Das SEM entscheidet über die Erteilung einer Einbürgerungsbewilligung des Bundes in der Regel innerhalb von vier Monaten nach Eingang der vollständigen Gesuchsunterlagen.

² Es entscheidet über eine erleichterte Einbürgerung oder Wiedereinbürgerung in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Erhebungsberichts der zuständigen kantonalen Behörde oder der Schweizer Vertretung im Ausland.

Zustimmung

Kantone:

FR, GE

Parteien:

Verbände/interessierte Kreise:

Die Kantone FR und GE begrüßen die Bestimmung.

Es liegen keine Ablehnungen vor.

Keine Bemerkungen

Kantone:

AG, AI, AR, BE, BL, BS, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien:

CVP, EVP, FDP, GPS, JSVP, SVP

Verbände/interessierte Kreise:

ASO, AvenirSocial, Binational, camarada, cerebral, CSP, CP, C9FBA, DVLS, EKM, FER, HEKS, humanrights, Integration Handicap, Pink Cross, Sans-Papiers, SFH, SGB, SGV, SGV/USAM, SKOS, SRK, SSV, SVBK, Travail.Suisse, Unia, UNHCR, VKM

Artikel 24 E-BüV

Art. 24 Anwendbarkeit der Allgemeinen Gebührenverordnung
Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004.

Es liegen keine Zustimmungen oder Ablehnungen vor.

Keine Bemerkungen

Kantone:

AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien:

CVP, EVP, FDP, GPS, JSVP, SVP

Verbände/interessierte Kreise:

ASO, AvenirSocial, Binational, camarada, cerebral, CSP, CP, C9FBA, DVLS, EKM, FER, HEKS, humanrights, Integration Handicap, Pink Cross, Sans-Papiers, SFH, SGB, SGV, SGV/USAM, SKOS, SRK, SSV, SVBK, Travail.Suisse, Unia, UNHCR, VKM

Artikel 25 E-BüV

Art. 25 Gebührensätze
(Art. 35 Abs. 1 und 2 BüG)

¹ Das SEM erhebt die folgenden Gebühren:

	Franken
a. für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes an:	
1. Personen, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung volljährig sind	100
2. Ehegatten, die gemeinsam ein Gesuch stellen	150
3. Personen, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung minderjährig sind	50
b. für Entscheide über die erleichterte Einbürgerung nach Artikel 21 BüG	500
c. für Entscheide über die übrigen erleichterten Einbürgerungen sowie über Wiedereinbürgerungen von Personen, die:	
1. im Zeitpunkt der Gesuchstellung volljährig sind	500
2. im Zeitpunkt der Gesuchstellung minderjährig sind	250
d. für die Abweisung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes	300
e. für Entscheide betreffend Nichtigerklärung von Einbürgerungen	500
f. für Bestätigungen des Schweizer Bürgerrechts	60

² Für minderjährige Kinder, die in die Einbürgerung eines Elternteils einbezogen werden, erhebt das SEM keine Gebühr.

³ Zusätzlich zu den in Absatz 1 Buchstaben b und c erwähnten Gebühren erhebt das SEM zugunsten der zuständigen kantonalen Behörde für deren nachstehende Tätigkeiten die folgenden Gebühren:

	Franken
a. für die Erstellung von Erhebungsberichten durch den Wohnkanton je nach Arbeitsaufwand	höchstens 350
b. für die Kontrolle der Zivilstandsverhältnisse von im Ausland wohnenden Personen	100

Zustimmung

Kantone:

AG (mit Vorbehalt), BE (mit Vorbehalt), GE, GR (mit Vorbehalt), JU (mit Vorbehalt), SG (mit Vorbehalt), VS (mit Vorbehalt), ZG (mit Vorbehalt)

Parteien:

EVP

Verbände/interessierte Kreise:

CP, SSV, VKM

Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton GE, die CP und die EVP begrüßen die Bestimmung.

3 Kantone (BE, GR, SG) und die VKM beantragen, dass die Gebühr für die kantonalen Erhebungen im Verfahren auf Nichtigerklärung zu ergänzen sei. Der Kanton Bern erachtet eine Gebühr von 450 bis 600 Franken als angebracht.

Der Kanton BE sieht keinen zusätzlichen Aufwand des Bundes, die bei der erleichterten Einbürgerung und der Wiedereinbürgerung eine Erhöhung der Gebühr von 50 bis 150 Franken (für ordentliche Einbürgerung) auf 500 Franken (für erleichterte Einbürgerung und Wiedereinbürgerung) rechtfertigen würde.

Der Kanton VS beantragt, die zusätzliche Aufnahme von Absatz 3 Buchstabe c: «für die Überprüfung ausländischer Dokumente pro halbe Stunde 75 Franken.»

Zu Absatz 3 Buchstabe a

Der Kanton AG geht davon aus, dass sich die Gebühr wie bis anhin nur auf die Erhebungsberichte für eine erleichterte Einbürgerung gemäss Artikel 18 bezieht und nicht auch auf die Erhebungsberichte für eine ordentliche Einbürgerungen gemäss Artikel 17.

2 Kantone (BE, JU) sowie der SSV sind der Ansicht, dass die vorgeschlagene Gebühr von höchstens 350 Franken aufgrund der neuen zusätzlichen Abklärungen nicht kostendeckend sei. Der Kanton Bern erachtet eine Gebühr von 450 bis 600 Franken für angebracht. Der Kanton GR (ebenso VKM) beantragt eine Erhöhung der Gebühr auf 500 Franken.

Der Kanton VS beantragt folgende Anpassung: «für die Erstellung pro Erhebungsbericht durch den Wohnkanton je nach Arbeitsaufwand.»

Zu Absatz 3 Buchstabe b

Der Kanton ZG beantragt, Absatz 3 Buchstabe b sei ersatzlos zu streichen. 2 Kantone (BE, SG) beantragen, die Gebühr sei zu erhöhen. Der Kanton BE führt aus, die Erfahrung zeige, dass hier Aufwände von 75 bis 1000 Franken anfallen.

Ablehnung

Kantone:

Parteien:

Verbände/interessierte Kreise:

AvenirSocial, Binational, CSP, FER, SFH, Travail.Suisse, UNHCR

AvenirSocial und die SFH beantragen, dass auf die Erhöhung der Gebühren verzichtet werden solle.

Binational ist der Ansicht, Gebühren sollen und können wohl nie kostendeckend sein, da es sich um ein sensibles rechtsstaatliches Verfahren handle. Gebühren *à fonds perdu* seien kontraproduktiv.

Die CSP ist der Ansicht, dass es bedauerlich sei, wenn Finanzprobleme die Einbürgerung von Kindern verhindern würden (Absatz 1 Buchstabe c).

Die FER führt aus, die Erhöhung der Gebühren könnte Personen mit begrenzten finanziellen Mitteln von einem Einbürgerungsverfahren abhalten.

Travail.Suisse ist der Ansicht, die Gebühr für den Erhebungsbericht sei nach dem tatsächlichen Aufwand zu berechnen.

Das UNHCR fordert, entsprechend den völkerrechtlichen Vorgaben seien die Gebühren für Flüchtlinge und Staatenlose soweit wie möglich herabzusetzen.

Keine Bemerkungen

Kantone:

AI, AR, BL, BS, FR, GL, LU, NE, NW, OW, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, ZH

Parteien:

CVP, FDP, GPS, JSVP, SVP

Verbände/interessierte Kreise:

ASO, camarada, cerebral, C9FBA, DLSV, EKM, HEKS, humanrights, Integration Handicap, Pink Cross, Sans-Papiers, SGB, SGV, SGV/USAM, SKOS, SRK, SVBK, Unia

Artikel 26 E-BüV

Art. 26 Gebühren der Schweizer Vertretungen im Ausland

Für ihre Dienstleistungen im Zusammenhang mit Einbürgerungen erheben die Auslandvertretungen Gebühren nach der Verordnung vom 28. Januar 2004 über die Gebühren der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Schweiz.

Es liegen keine Zustimmungen oder Ablehnungen vor.

Keine Bemerkungen

Kantone:

AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien:

CVP, EVP, FDP, GPS, JSVP, SVP

Verbände/interessierte Kreise:

ASO, AvenirSocial, Binational, camarada, cerebral, CSP, CP, C9FBA, DVLS, EKM, FER, HEKS, humanrights, Integration Handicap, Pink Cross, Sans-Papiers, SFH, SGB, SGV, SGV/USAM, SKOS, SRK, SSV, SVBK, Travail.Suisse, Unia, UNHCR, VKM

Artikel 27 E-BüV

Art. 27 Inkasso
(Art. 35 Abs. 3 BüG)

1 Die Gebühren können im Voraus, per Nachnahme oder per Rechnung eingefordert werden.

2 Das SEM fordert die folgenden Gebühren im Voraus ein:

- a. die Gebühr für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes;
- b. die Gebühr für Entscheide über eine Einbürgerung; und
- c. die Gebühren zugunsten der zuständigen kantonalen Behörde.

3 Das SEM setzt zur Vorauszahlung der Gebühren nach Absatz 2 eine angemessene Frist. Wird die Vorauszahlung der Gebühren nicht innert Frist geleistet, so tritt das SEM auf das Einbürgerungsgesuch nicht ein.

4 Im Ausland sind die Gebühren in der entsprechenden Landeswährung zu bezahlen. In Ländern mit nicht konvertierbarer Währung können die Gebühren nach Rücksprache mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) in einer anderen Währung erhoben werden.

5 Die Umrechnungskurse nach Absatz 4 legen die diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Schweiz nach Weisung des EDA fest.

Zustimmung

Kantone:

BE (mit Vorbehalt), VKM (mit Vorbehalt)

Parteien:

Verbände/interessierte Kreise:

Der Kanton BE (ebenso VKM) ist der Ansicht, dass das konkrete Vorgehen nicht klar geregelt sei (Absatz 3).

Es liegen keine Ablehnungen vor.

Keine Bemerkungen

Kantone:

AG, AI, AR, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien:

CVP, EVP, FDP, GPS, JSVP, SVP

Verbände/interessierte Kreise:

ASO, AvenirSocial, Binational, camarada, cerebral, CSP, CP, C9FBA, DVLS, EKM, FER, HEKS, humanrights, Integration Handicap, Pink Cross, Sans-Papiers, SFH, SGB, SGV, SGV/USAM, SKOS, SRK, SSV, SVBK, Travail.Suisse, Unia, UNHCR

Artikel 28 E-BüV

Art. 28 Gebührenerhöhung und Gebührenreduktion

¹ Die Gebühren nach Artikel 25 Absätze 1 und 3 können bis zum doppelten Betrag erhöht oder bis zur Hälfte reduziert werden, wenn die Behandlung des Gesuches einen erheblich über oder unter dem Durchschnitt liegenden Arbeitsaufwand erfordert.

² Sind Gebühren im Voraus eingefordert worden (Art. 27 Abs. 2) und erfolgt eine Gebührenerhöhung respektive Gebührenreduktion, so stellt das SEM den Differenzbetrag in Rechnung respektive erstattet diesen der Bewerberin oder dem Bewerber zurück.

Zustimmung

Kantone:

BE (mit Vorbehalt)

Parteien:

Verbände/interessierte Kreise:

Travail.Suisse (mit Vorbehalt), VKM (mit Vorbehalt)

Der Kanton BE (ebenso VKM) ist der Ansicht, aus dem Verordnungstext werde nicht vollständig klar, ob die Gebührenerhöhung und -reduktion nebst dem Bund auch den Kantonen zur Verfügung stehe (Absatz 1). Travail.Suisse ist der Ansicht, die Reduzierung der Gebühren sei zu wenig klar geregelt.

Es liegen keine Ablehnungen vor.

Keine Bemerkungen

Kantone:

AG, AI, AR, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien:

CVP, EVP, FDP, GPS, JSVP, SVP

Verbände/interessierte Kreise:

ASO, AvenirSocial, Binational, camarada, cerebral, CSP, CP, C9FBA, DVLS, EKM, FER, HEKS, humanrights, Integration Handicap, Pink Cross, Sans-Papiers, SFH, SGB, SGV, SGV/USAM, SKOS, SRK, SSV, SVBK, Unia, UNHCR

Artikel 29 E-BüV

Art. 29	Inkasso bei Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht (Art. 40 BÜG)
----------------	---

Erhebt die zuständige kantonale Behörde eine Gebühr für die Behandlung eines Entlassungsgesuchs, so ist sie zuständig für das Inkasso.

Es liegen keine Zustimmungen oder Ablehnungen vor.

Keine Bemerkungen

Kantone:

AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien:

CVP, EVP, FDP, GPS, JSVP, SVP

Verbände/interessierte Kreise:

ASO, AvenirSocial, Binational, camarada, cerebral, CSP, CP, C9FBA, DVLS, EKM, FER, HEKS, humanrights, Integration Handicap, Pink Cross, Sans-Papiers, SFH, SGB, SGV, SGV/USAM, SKOS, SRK, SSV, SVBK, Travail.Suisse, Unia, UNHCR, VKM

Die Schlussbestimmungen (Art. 30 und 31 E-BüV) sind nicht kommentiert.

* * *